

GROSSER LANDRAT DER GEMEINDE DAVOS

AMTSPERIODE 2017 – 2020

E I N L A D U N G

zur

6. Sitzung des Grossen Landrates

auf

Donnerstag, 2. November 2017, 14.00 Uhr

im Landratssaal

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Ich gestatte mir, Sie höflich zur Teilnahme an der 6. Ratssitzung einzuladen und unterbreite Ihnen die nachfolgende Traktandenliste:

1. **Protokoll**

Das Protokoll der Sitzung vom 28. September 2017 sowie alle übrigen Unterlagen liegen ab sofort für die Mitglieder des Grossen Landrates im Landratssaal in der Aktenauflage zur Einsichtnahme auf.

2. **Erlass eines kommunalen Öffentlichkeitsgesetzes**

Beilage Nr. 42: Anträge des Kleinen Landrates vom 20.06.2017 und 10.10.2017

Beilage Nr. 43: Entwurf kommunales Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (DRB 11)

Beilage Nr. 44: Entwurf kommunale Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip (DRB 11.1) zur Information an den Grossen Landrat

Beilage Nr. 45: Fahne betreffend synoptische Darstellung des Gesetzes, der Anträge der Vorberatungskommission sowie Stellungnahme der Regierung

Auflageakten:

- Beschluss des Kleinen Landrates vom 20.06.2016 betreffend Auswertung Ämterkonsultation
- Wortprotokolle der VBK-Sitzungen vom 05.07.2017 und vom 23.08.2017
- Beschluss des Kleinen Landrates vom 30.08.2016 betreffend Motion Philipp Wilhelm "Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Gemeinde Davos", Frage der Erheblicherklärung
- Motion Philipp Wilhelm "Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Gemeinde Davos"
- Kantonales Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz; BR 171.000)
- Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zum Erlass eines Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip, Heft Nr. 11/2015

3. **Motion Cyrill Ackermann betreffend elf Grosse Landräte, Frage der Erheblicherklärung**

Beilage Nr. 46: Antrag des Kleinen Landrates vom 31.07.2017

Beilage Nr. 47: Motion Cyrill Ackermann betreffend elf Grosse Landräte vom 06.07.2017

- Auflageakten:
- Schweizerischer Städteverband, Statistik "Sitzverteilung in den städtischen Volksvertretungen" vom 01.08.2015
 - Kleiner Landrat, Botschaft an den Grossen Landrat zur Motion Hans Vetsch/Rolf Marugg betreffend Vertretung der Fraktionen im Grossen Landrat, Frage der Erheblicherklärung, vom 01.03.2011 (Protokoll-Nr. 11-158)
 - Motion Hans Vetsch/Rolf Marugg betreffend Vertretung der Fraktionen im Grossen Landrat vom 20.11.2010
 - Grosser Landrat, Protokoll der Landratssitzung vom 17.03.2011

4. Motion Christian Stricker betreffend Einführung des Verhältniswahlverfahrens bei den Wahlen zum Grossen Landrat, Frage der Erheblicherklärung

Beilage Nr. 48: Antrag des Kleinen Landrates vom 31.07.2017

Beilage Nr. 49: Motion Christian Stricker betreffend Einführung des Verhältniswahlverfahrens bei den Wahlen zum Grossen Landrat vom 05.07.2017

Auflageakten:

- Gemeinde Davos, Wahlprotokolle der Nationalratswahlen vom 18.10.2015

5. Grundstückerwerb durch Personen im Ausland, Quote 2018

Beilage Nr. 50: Antrag des Kleinen Landrates vom 10.10.2017

6. Gleitschneeschutz Meierhof

Beilage Nr. 51: Antrag des Kleinen Landrates vom 10.10.2017

Auflageakten:

- Vorprojekt Gleitschneeschutz Meierhof, 11.04.2017
- Regierung des Kantons Graubünden, Projektgenehmigung vom 12.09.2017

7. Postulat Kevin Dieth betreffend Parkleitsystem, Frage der Überweisung

Beilage Nr. 52: Antrag des Kleinen Landrates vom 10.10.2017

Beilage Nr. 53: Postulat Kevin Dieth vom 20.09.2017 betreffend Parkleitsystem

8. Persönliche Vorstösse

9. Mitteilungen des Kleinen Landrates

Ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit.

Meinungsaustausch

Im Anschluss an die ordentliche Sitzung findet im Landratssaal ein kurzer Meinungsaustausch zwischen Grosse- und Kleinem Landrat statt. Dieser Meinungsaustausch ist nicht öffentlich und wird ohne Publikum und Medien durchgeführt.

Freundliche Grüsse

Namens des Grossen Landrates

Der Landratsvizepräsident



Peter Baetschi

Davos, 11. Oktober 2017

Sitzung vom 20.06.2017
Mitgeteilt am 23.06.2017
Protokoll-Nr. 17-369
Reg.-Nr. B3.1.1

An den Grossen Landrat

Erlass eines kommunalen Öffentlichkeitsgesetzes

I. Veranlassung

Am 21. April 2016 reichten Landrat Philipp Wilhelm und zehn Mitunterzeichnende eine Motion ein. Die Motionäre fordern die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Gemeinde Davos. Der Grosse Landrat erklärte die Motion auf Antrag des Kleinen Landrats am 29. September 2016 für erheblich und forderte den Kleinen Landrat auf, bis im August 2017 dem Grossen Landrat einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten.

Das kantonale Öffentlichkeitsgesetz (KGÖ; BR 171.000) wurde vom Grossen Rat am 19. April 2016 beschlossen und trat am 1. November 2016 in Kraft. Die Motionäre erklären, dass sie den Entscheid des Grossen Rates des Kantons Graubünden, das Öffentlichkeitsprinzip zwar auf kantonaler, nicht aber auf Gemeindeebene einzuführen, nicht nachvollziehen können. Den Gemeinden stehe es aber offen, nachzuziehen. Die Motionäre argumentieren, Davos solle als fortschrittliche Gemeinde das Öffentlichkeitsprinzip einführen. Die Davoser Politik solle den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern Vertrauen und Offenheit entgegenbringen, was auch das Vertrauen in die Politik stärken werde.

Mit Beschluss vom 25. April 2017 verabschiedete der Kleine Landrat einen ersten Gesetzesentwurf zuhanden einer Ämterkonsultation. Die Rückmeldungen daraus wurden vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 20. Juni 2017 zur Kenntnis genommen und entsprechend verarbeitet.

II. Bemerkungen zum Öffentlichkeitsprinzip im Allgemeinen

Bezüglich des Zugangs zu amtlichen Dokumenten gilt aktuell das Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt. Information und Akteneinsicht werden demjenigen zugestanden, der ein besonderes Interesse nachweisen kann. Mit der Verabschiedung des Öffentlichkeitsgesetzes in der Gemeinde Davos wird das Geheimhaltungsprinzip umgekehrt. Jeder Person wird das Recht eingeräumt, amtliche Dokumente einzusehen und von den öffentlichen Organen Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten, ohne ein besonderes Interesse nachweisen zu

müssen. Das Öffentlichkeitsprinzip gilt jedoch niemals absolut. Insbesondere wird geprüft, ob andere überwiegende private oder öffentliche Interessen gegen die Herausgabe eines amtlichen Dokuments sprechen.

Auf eidgenössischer Ebene wurde das Öffentlichkeitsprinzip bereits im Jahre 2006 eingeführt. Obschon den Kantonen keine Verpflichtung auferlegt wird, das Öffentlichkeitsprinzip einzuführen, kennen die meisten übrigen Kantone in der Schweiz das Öffentlichkeitsprinzip. Keine Regelungen zum Öffentlichkeitsprinzip existieren in den Kantonen Appenzell Innerroden, Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden und Thurgau.¹

Im Kanton Graubünden wurde die Vernehmlassungsvorlage von einer Vielzahl von Gemeinden kritisiert und sie verlangten, dass sie vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden. Die Gemeinden erachteten aufgrund der kleinräumigen Strukturen, die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips als schwierig. Sie befürchteten einen erheblichen administrativen Mehraufwand und eine allgemeine Überforderung beim Vollzug.² Das kantonale Recht stellt es den Gemeinden deshalb frei, das Öffentlichkeitsprinzip einzuführen. Gemäss aktuellem Wissensstand entschieden sich die Gemeinden Domat/Ems, Silvaplana und Pontresina für das Öffentlichkeitsprinzip.

Im Gegensatz zur grossen Mehrheit der Gemeinden im Kanton Graubünden hat sich der Kleine Landrat stets positiv zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips geäussert. Für die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Verbesserung der demokratischen Mitwirkung: Der informierte Bürger kann seine Mitwirkungs- und politischen Rechte besser wahrnehmen und sich an der Meinungs- und Willensbildung beteiligen.
- Stärkung der Gewaltenteilung und -hemmung: Die geschaffene Transparenz ermöglicht die gegenseitige Kontrolle.
- Schaffen von Vertrauen, Akzeptanz und Bürgernähe: Die geschaffene Transparenz macht staatliches Handeln verständlicher und nachvollziehbarer.³

Das Öffentlichkeitsprinzip gilt wie erwähnt nicht absolut, denn sensible private oder öffentliche Informationen müssen geschützt werden. Bei jedem Gesuch muss sorgfältig überprüft werden, ob solche überwiegenden Interessen tangiert werden. Gemäss Ausführungen in der Botschaft zum kantonalen Gesetz sei nicht mit einem grossen Mehraufwand zu rechnen. Ob diese Einschätzung zutrifft, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verlässlich beurteilt werden, da seit der Inkraftsetzung des Öffentlichkeitsgesetzes nur wenige Monate verstrichen sind. Der Bundesrat stellte mindestens auf eidgenössischer Ebene eine Zunahme der Gesuche und Umsetzungsprobleme fest.⁴ Nicht von der Hand zu weisen ist, dass die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips und die Prüfung der Gesuche mindestens teilweise komplex und aufwändig sein können. Unter anderem aus diesem Grund beantragte der Kleine Landrat dem Grossen Landrat mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips zuzuwarten, bis auf kantonaler Ebene ausreichend Erfahrung gesammelt werden konnte. Der Grosse Landrat lehnte diesen Antrag jedoch ab und verlangte eine Ausarbeitung der Vorlage bis im August 2017.

¹ Vgl. auch Gabor P. Blechta in: Basler Kommentar zum Datenschutzgesetz und Öffentlichkeitsgesetz, 3. Aufl., Basel 2014, Entstehung und Systematik BGÖ N 14.

² Botschaft der Regierung des Kantons Graubünden an den Grossen Rat zum Erlass eines Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip, Heft Nr. 11/2015, S. 723.

³ Botschaft der Regierung des Kantons Graubünden an den Grossen Rat zum Erlass eines Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip, Heft Nr. 11/2015, S. 720.

⁴ Medienmitteilung des Bundesrats vom 1. April 2015 „Die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips soll verbessert werden.“

Wichtige rechtsetzende Bestimmungen sind auf Gesetzesstufe zu regeln. Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips erfordert zweifelsohne eine Grundlage in einem der Urnenabstimmung unterliegenden Gesetz. Es gibt kaum Bestimmungen, die auf Verordnungsstufe geregelt werden können. Entsprechend hat der Kanton Graubünden gar keine Verordnung erlassen. Für die Gemeinde soll eine kurze Verordnung erlassen werden, in welcher Details der Zuständigkeiten und zu den Gebühren geregelt werden.

III. Erläuterung der Vorlage

1. Überblick

Der Entwurf zum kommunalen Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (nachfolgend: E-ÖG; DRB 11) orientiert sich stark am KGÖ. Daraus ergeben sich für die Gemeinde bedeutende Vorteile. So wird es möglich sein, zur Lösung von konkreten Fällen auf die kantonale Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, aber auch auf die bereits mehrfach zitierte ausführliche Botschaft zum kantonalen Gesetz sowie auf die neu geschaffene kantonale Fachstelle Öffentlichkeitsprinzip des Kantons zurückzugreifen. Zudem ist davon auszugehen, dass jene Gemeinden im Kanton, welche sich zukünftig ebenfalls für die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips entscheiden, sich mehrheitlich ebenfalls an den kantonalen Regelungen orientieren werden. Unter Umständen kann auf dieser Ebene ein hilfreicher Wissens- und Erfahrungsaustausch stattfinden. Dennoch ist die Chance, dass die Gemeinde nun ein eigenes Gesetz ausarbeiten kann, zu nützen. Es sollen Besonderheiten in Davos beachtet werden und bei Bedarf gewisse Aspekte anders geregelt werden. Aus diesem Grund wurde nicht der Weg gewählt, das Öffentlichkeitsprinzip in der Gemeinde Davos ohne eigene Regelung über einen generellen Verweis auf das kantonale Recht einzuführen (vgl. z.B. Gemeinde Silvaplana). Die kantonale Lösung ist nicht in jedem Fall die adäquate Lösung für Davos. Ausserdem müssten dann allfällige Änderungen des kantonalen Rechts einfach auch übernommen werden, ohne dass die Gemeinde zu diesen Änderungen ihre Meinung einbringen könnte. Bei der Ausarbeitung des kommunalen Gesetzes wurden nebst des KGÖ auch das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ; SR 152.3) sowie Vorlagen in anderen Kantonen konsultiert.

Das E-ÖG beinhaltet 18 Artikel und ist thematisch in vier Abschnitte gegliedert. Unter dem ersten Titel "Allgemeine Bestimmungen" wird unter anderem der Geltungsbereich definiert. Der zweite Abschnitt "Recht auf Zugang zu den amtlichen Dokumenten" enthält den entscheidenden Artikel 8, welcher festhält, dass jede Person grundsätzlich das Recht hat, amtliche Dokumente einzusehen. Gleichzeitig ergibt sich aus der Ausnahmebestimmung in Art. 9 E-ÖG, dass das Öffentlichkeitsprinzip nicht unbeschränkt gilt, sondern der Zugang zu amtlichen Dokumenten zum Schutz von überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen verweigert werden kann. Im dritten Abschnitt "Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten" werden Verfahrensfragen im engeren Sinne geregelt, aber auch das Vorgehen, wenn Personendaten betroffen sind, sowie das Verhältnis zum Archivgesetz. Der letzte Titel "Schlussbestimmungen" enthält eine Übergangsregelung und bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen erläutert. Einige Artikel wurden unverändert bzw. nur mit marginalen Änderungen vom KGÖ übernommen. Insbesondere für diese Bestimmungen erlaubt sich der Kleine Landrat an dieser Stelle generell auf die Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zum kantonalen Öffentlichkeitsgesetz zu verweisen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand, Zweck und Ziele

Dieser Artikel orientiert sich an Art. 1 KGÖ. Er definiert, was in dem Gesetz überhaupt geregelt wird und welche Ziele damit verfolgt werden. Der Artikel kann bei der Auslegung anderer Vorschriften beigezogen werden.

Art. 2 und 3 Persönlicher Geltungsbereich

Art. 2 E-ÖG orientiert sich an Art. 2 KGÖ. Das E-ÖG gilt gemäss Art. 2 grundsätzlich nicht nur für die Organe der Gemeinde im engeren Sinn (Kleiner Landrat inkl. Verwaltung, Grosser Landrat, Schulrat und Kommissionen), sondern auch für öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private, sofern diese öffentliche Aufgaben übertragen wurden. In Art. 3 E-ÖG wird der Anwendungsbereich für einzelne Bereiche eingeschränkt. Wie im Kanton sollen öffentliche Organe, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen, nicht strengeren Verpflichtungen unterliegen als ihre Konkurrenz und daher vom Öffentlichkeitsprinzip ausgeschlossen werden (vgl. lit. a). In Anlehnung an das KGÖ soll das Polizeigericht im Bereich der Rechtspflege nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, um seine Unabhängigkeit zu bewahren. Das Polizeigericht ist der Kleine Landrat. Er vollzieht bei Übertretungen von Gesetzen und Verordnungen der Gemeinde die entsprechenden Strafbestimmungen (Art. 34 der Gemeindeverfassung; DRB 10). Sodann sollen Leistungserbringer des Gesundheits- und Sozialwesens ausgeschlossen werden. In diesem Bereich würden in zahlreichen Fällen ohnehin die Ausnahmen von Art. 9 Abs. 3 E-ÖG (Privatsphäre Dritter) und/oder Art. 3 lit. a E-ÖG (Wirtschaftlicher Wettbewerb) betroffen sein. Um einen unnötigen Aufwand zu vermeiden, sollen diese Bereiche wie im Kanton deshalb gänzlich vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen werden. Obschon die Tätigkeit des Elektrizitätswerks Davos ohnehin weitgehend unter Art. 3 lit. a E-ÖG fällt, soll es zur Verdeutlichung in Art. 3 Abs. 1 lit. d E-ÖG erwähnt werden. Dasselbe gilt für die Davos Destinations-Organisation (Genossenschaft).

Art. 4 und 5 Sachlicher Geltungsbereich und Vorbehalt von Spezialbestimmungen

Diverse Verfahren werden in speziellen Verfahrensgesetzen geregelt. Wie in Art. 4 KGÖ sollen auch in der Gemeinde Davos für den Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit solchen Verfahren die entsprechenden Verfahrensgesetze vorgehen. Wesentlich für die Gemeinde ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Vorrang des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BR 370.100) für Verfahren, welche im Erlass einer Verfügung enden. Ausserdem richtet sich das Gesuch betreffend amtlichen Dokumenten, welche persönliche Daten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers selbst enthalten, nach dem Datenschutzgesetz. Der Klarheit halber wird festgestellt, dass das Öffentlichkeitsgesetz keinen Anspruch auf Teilnahme an nicht-öffentlichen Sitzungen gewährt.

Art. 5 E-ÖG ist deckungsgleich mit Art. 5 KGÖ und stellt sicher, dass mit anderen Gesetzen, die spezielle Regelungen für spezifische Bereiche aufstellen, kein Widerspruch entsteht (z.B. Regelungen zum Berufsgeheimnis; Bestimmungen im schweizerischen Zivilgesetzbuch zur Einsicht in das Grundbuch; Einsichtsrecht in Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter gemäss Art. 8a des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes).

Art. 6 Amtliches Dokument

Der Begriff des "Amtlichen Dokuments" wird im kommunalen Gesetz in Übereinstimmung mit dem KGÖ und dem BGÖ definiert. Das Öffentlichkeitsprinzip findet nur auf amtliche Dokumente im Sinne des Gesetzes Anwendung und beispielsweise nicht auf mündliche Auskünfte.

Art. 7 Subsidiär anwendbares Recht

Wie bereits erläutert, soll für die Gemeinde Davos ein eigenes Gesetz ausgearbeitet werden und nicht einfach auf das kantonale Gesetz als Ganzes verwiesen werden, um die Möglichkeit zu nutzen, Einzelheiten mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse zu regeln. Überwiegend werden die kantonalen Bestimmungen jedoch übernommen, was den Vollzug für die Gemeinde erheblich erleichtern wird, da auf kantonale Rechtsprechung etc. zurückgegriffen werden kann. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, subsidiär das kantonale Recht für anwendbar zu erklären, um sich im Einzelfall auf dieses abstützen zu können, falls das kommunale Recht keine Antwort bietet.

Art. 8 Öffentlichkeitsprinzip

Dieser Artikel orientiert sich an Art. 7 KGÖ und hält den entscheidenden Grundsatz fest, dass jede Person grundsätzlich (ohne besonderen Interessensnachweis) Anrecht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten hat. Zudem werden Zugangsmodalitäten geregelt. Es ist darauf hinzuweisen, dass, sofern ein amtliches Dokument auf der Homepage der Gemeinde Davos zugänglich ist, sich das öffentliche Organ darauf beschränken kann, Auskunft über die Fundstelle zu geben.

Art. 9 Ausnahmen

Amtliche Dokumente können sensible Informationen enthalten, daher soll der Zugang bei entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden können. Die kommunale Bestimmung orientiert sich am kantonalen Recht.

Bezüglich der öffentlichen Interessen soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass der Zugang mindestens aufgeschoben werden kann, wenn die freie Meinungs- und Willensbildung des öffentlichen Organs beeinträchtigt werden könnte (Abs. 2 lit. a). Bei zu früher Bekanntgabe von Informationen könnten die Entscheidungsträger unter Druck geraten und im Entscheidungsprozess beeinflusst werden. Wie in der kantonalen Botschaft festgehalten, soll auch in der Gemeinde in besonderen Fällen dieser Schutz über die Entscheidungsphase hinaus verlängert werden können. Dies betrifft insbesondere Gremien, die ihre Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit halten und nach dem Kollegialitätsprinzip funktionieren. Die Stellungnahmen der einzelnen Mitglieder dieses öffentlichen Organs sollen nicht bekannt gemacht werden können, um dessen Funktionsweise nicht zu gefährden⁵. Bezüglich privater Interessen soll insbesondere berücksichtigt werden, dass die Privatsphäre Dritter nicht beeinträchtigt werden soll, dass Berufs- Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse nicht offenbart (insbesondere auch im Zusammenhang mit Inkasso- und Betreibungsverfahren) oder das Urheberrecht nicht verletzt werden soll.

⁵ Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zum Erlass eines Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip, Heft Nr. 11/2015, S. 743 f.

Art. 10 Besondere Fälle

Dieser Artikel regelt besondere Einzelfälle. Es ist im Gegensatz zu Art. 9 E-ÖG keine Interessenabwägung erforderlich.

Wie im Kanton auch (vgl. Art. 9 Abs. 1 KGÖ) sollen amtliche Dokumente erst zugänglich gemacht werden dürfen, wenn der politische oder administrative Entscheid getroffen ist (Abs. 1). Ein Aufschub des Zugangsrechts ergibt sich unter Umständen bereits aufgrund einer Interessenabwägung gestützt auf Art. 9 Abs. 2 lit. a E-ÖG. Art. 10 Abs. 1 E-ÖG verdeutlicht dies und verbietet den Zugang vor der Entscheidungsfindung. Sitzungsprotokolle sollen überdies generell nicht dem Öffentlichkeitsprinzip unterliegen. In Sitzungen sollen im Sinne eines Brainstormings unverblümt sensible Themen angesprochen werden können. Meinungsäusserungen, welche insbesondere in kleinräumigen Verhältnissen nicht der gesamten Öffentlichkeit mitgeteilt werden möchten, sollen im Rahmen von Sitzungen geäußert werden können. Sitzungsprotokolle stellen Arbeitspapiere dar, die hilfreich sein können, um auch einige Zeit nach der Sitzung noch nachvollziehen zu können, welche Entscheide getroffen wurden oder welche Aufgaben wem zugeordnet wurden etc. Würden Sitzungsprotokolle dem Öffentlichkeitsprinzip unterliegen, ist es wahrscheinlich, dass die einzelnen Sitzungsteilnehmer unter dem Druck nicht mehr alles sagen, was nicht konstruktiv für die Erarbeitung von Lösungen wäre. Ausserdem bestünde die Gefahr, dass Diverses nicht mehr protokolliert würde. Damit würde aber das Sitzungsprotokoll eine wichtige Funktion verlieren, dient es doch wie ausgeführt als Basis für weitergehende Arbeiten. Das Kollegialitätsprinzip ist für die Funktionsweise des Kleinen Landrats von entscheidender Bedeutung. Insbesondere dessen Sitzungsprotokolle sollen nicht dem Öffentlichkeitsprinzip unterliegen. Im Bund ist der Bundesrat sogar ganz vom Anwendungsbereich des BGÖ ausgeschlossen.

Bezüglich Art. 10 Abs. 2 E-ÖG ist zu erwähnen, dass das Gesetz die Frage der Öffentlichkeit einer Sitzung nicht regelt. Die Sitzungen des Grossen Landrats sind in der Regel öffentlich. Bei Geschäften, welche ein Anstellungsverhältnis zur Gemeinde betreffen oder bei wichtigen Gründen, kann der Grosse Landrat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen (Art. 27 der Geschäftsordnung des Grossen Landrats der Gemeinde Davos; DRB 10.3). In diesen Fällen ist es folgerichtig, dass die damit zusammenhängenden Dokumente vom allgemeinen Zugangsrecht ausgeschlossen werden.

Wie im Kanton (vgl. Art. 9 Abs. 2 KGÖ) soll das Öffentlichkeitsprinzip nicht für Sitzungsprotokolle und Sitzungsunterlagen der Geschäftsprüfungskommission sowie weiteren parlamentarischen Kontroll-, Aufsichts- und Untersuchungskommissionen gelten (Art. 10 Abs. 3 E-ÖG). Diese Dokumente enthalten oftmals sensible Informationen. Aus demselben Grund wird in Art. 10 Abs. 4 E-ÖG geregelt, dass zwar der ordentliche Bericht der externen Revisionsstelle jedermann zugänglich sein soll, nicht jedoch weitere Unterlagen derselben wie beispielsweise der ausführliche Bericht (vgl. vergleichbare kantonale Regelung in Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Finanzaufsicht [BR 710.300]).

Ferner erscheint es angezeigt, in diesem Artikel den Vorrang des Steuergeheimnisses festzuhalten (vgl. auch Art. 122 Abs. 4 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden [BR 720.000]). Zudem ist daran zu erinnern, dass das Amtsgeheimnis durch das Öffentlichkeitsprinzip eingeschränkt wird.

Art. 11 Gesuch

Ein Gesuch muss schriftlich an das Organ eingereicht werden, welches das Dokument erstellt bzw. erhalten hat, und derart genau formuliert sein, so dass es möglich ist, das Dokument zu identifizieren. Generelle Suchanfragen sind unzulässig.

Art. 12 Schutz von Personendaten Dritter

Diese Bestimmung orientiert sich an Art. 11 KGÖ und regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten, welche Personendaten Dritter (z.B. Angaben über religiöse Ansichten, über die Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe etc.) enthalten. In diesem Zusammenhang wird auch stets Art. 9 Abs. 3 lit. a E-ÖG zu beachten sein.

Art. 13 Entscheid

Der Kanton hat sich dafür entschieden, dass Zugangsgesuche auf möglichst tiefer Hierarchiestufe entschieden werden sollen, um einen unkomplizierten und raschen Verfahrensablauf zu ermöglichen. Es soll die in der Sache zuständige Stelle entscheiden können. Für die Gemeindeverwaltung im engeren Sinn gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a E-ÖG erscheint es sinnvoll, die Zuständigkeit genauer zu definieren. Die genaue Regelung soll im Rahmen einer Verordnung festgelegt werden. Sollte sich die gewählte Organisation nach einiger Zeit als verbesserungsbedürftig erweisen, soll eine Abänderung einfach möglich sein. Zu bedenken ist, dass die Behandlung eines Gesuchs von der zuständigen Stelle doch einiges abverlangt. Es muss vorsichtig geprüft werden, ob nicht andere öffentliche oder private Interessen der Herausgabe des Dokuments entgegenstehen. Da öffentliche Organe gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. b und c autonom und vor allem sehr unterschiedlich organisiert sind, können diesbezüglich keine genaueren Zuständigkeiten festgelegt werden. Es soll stets die Möglichkeit bestehen, ein Rechtsmittel an den Kleinen Landrat zu ergreifen (vgl. Art. 14 E-ÖG).

In nicht streitigen Verfahren soll ohne formelle Verfügung über das Gesuch entschieden werden. Gestützt auf Art. 26 Abs. 1 lit. b VRG kann eine Person auch in einem solchen Fall den Erlass einer Verfügung beantragen. Eine Verfügung soll wie im Kanton (vgl. Art. 12 KGÖ) immer dann erlassen werden, wenn das Zugangsgesuch abgelehnt oder nur mit Einschränkungen gewährt wird oder der Zugang gewährt wird, obschon eine betroffene Person gemäss Art. 12 E-ÖG der Offenlegung nicht zugestimmt hat.

Art. 14 Rechtsschutz

Verfügungen eines öffentlichen Organs oder Verfügungen eines Departementsvorstehers bzw. Kommissionspräsidenten sollen beim Kleinen Landrat mittels Beschwerde innert 30 Tagen angefochten werden können. Anschliessend steht der Weg an das Verwaltungsgericht offen, was sich aus Art. 49 Abs. 1 lit. a VRG ergibt.

Art. 15 Archivierte amtliche Dokumente

Für das Archiv der Gemeinde Davos ist das kantonale Gesetz über die Aktenführung und Archivierung (GAA; BR 490.000) massgebend. Dieses wiederum hält fest, dass Archivgut, welches bereits vor der Ablieferung an das Archiv öffentlich zugänglich war, weiterhin öffentlich bleibt (vgl. Art. 9 Abs. 3 GAA). Die Handhabung der anderen Akten richtet sich nach dem Archivgesetz.

Art. 16 Kosten

„Wer eine Amtshandlung zum eigenen Vorteil oder durch sein Verhalten veranlasst, hat die angefallenen Kosten zu erstatten.“ heisst es in Art. 5 des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos (DRB 22). Diese Bestimmung widerspiegelt den allgemeinen Grundsatz, dass für staatliche Tätigkeiten eine Verwaltungsgebühr zu bezahlen ist. Wer eine Amtshandlung veranlasst, soll die Kosten, welche dem Gemeinwesen dadurch entstehen ganz oder teilweise decken. Im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips wird die Erhebung einer Gebühr teilweise kritisiert. Die diesbezüglichen kantonalen Regelungen sind sehr unterschiedlich. Der Kanton Graubünden hat sich dafür entschieden, nur dann eine Gebühr zu verlangen, wenn die Behandlung des Gesuchs mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist. Im Übrigen ist der Zugang zu amtlichen Dokumenten gebührenfrei (Art. 15 KGÖ).

Der Kleine Landrat hat sich sowohl in der Vernehmlassung zum kantonalen Gesetz als auch in seinem Antrag an den Grossen Landrat zur Frage der Erheblicherklärung für die Erhebung einer Gebühr ausgesprochen. Der Kleine Landrat hält aus folgenden Gründen daran fest:

Die Prüfung des Gesuchs mit entsprechenden Abklärungen, die Beschaffung und Reproduktion der Dokumente, die Sensibilisierung und Schulung innerhalb der öffentlichen Organe stellt einen gewissen Aufwand dar. Das Zugangsrecht wird als wichtig angesehen, dennoch sollen durch dessen Einführung überwiegende private und öffentliche Interessen unbedingt geschützt werden. Eine sorgfältige Interessenabwägung wird in einigen Fällen notwendig sein. Insgesamt wird die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips sowie die Prüfung der Gesuche einiges von der Verwaltung abverlangen. Schon aus diesem Grund erscheint es nicht sachgerecht, dass dieses Verfahren grundsätzlich kostenlos sein soll. Ausserdem sollen bei Inanspruchnahme einer konkreten Leistung die Kosten vornehmlich vom Verursacher übernommen werden müssen. So werden in der Gemeinde Davos denn auch in verschiedensten Bereichen Gebühren erhoben (Gebühr für die Erteilung einer Baubewilligung, einer Gastwirtschaftsbewilligung, Verfahrenskosten bei Verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren, Gebühren für Beglaubigungen durch den Landschreiber, Gebühren für die Ausstellung eines Leumundszeugnisses etc.). Es wäre beispielsweise stossend und widersprüchlich, wenn jemand normalerweise für Kopien bezahlen muss (vgl. Art. 0.02 Gebührentarif der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Davos; DRB 22.1), sobald seine Anfrage aber das Öffentlichkeitsgesetz betrifft, diese Dienstleistung dagegen gratis in Anspruch nehmen kann. Ferner wäre es auch wenig verständlich, wenn auf der einen Seite beispielsweise für einfachere Dienstleistungen wie Ausstellung eines Aufenthaltsausweises, amtliche Beglaubigungen durch den Landschreiber (vgl. Art. 3 Abs. 4 kantonales Notariatsgesetz [BR 210.300] i.V.m. Art. 10 der kantonalen Notariatsverordnung [BR 210.370]) etc. Gebühren erhoben werden und auf der anderen Seite kostenlos in aufwändiger Art und Weise Dokumente gesucht, aufbereitet und dann allenfalls reproduziert werden müssen. Hinzu kommen allfällige Abklärungen, um entscheiden zu können, ob die Akten herausgegeben werden oder nicht.

Wie ein genauerer Blick in den Bund und die Kantone zeigt, würde die Gemeinde Davos mit der Erhebung von Gebühren auch keineswegs alleine dastehen: Im Bund wird für den Zugang zu amtlichen Dokumenten ebenfalls in der Regel eine Gebühr erhoben. Auch der Kanton St. Gallen und der Kanton Zürich gehen von einer grundsätzlichen Kostenpflicht aus. In diversen Kantonen geht man zwar vom Grundsatz der Kostenlosigkeit aus, allerdings werden Gebühren in Verfahren verlangt, welche einen gewissen Aufwand verursachen. Analysiert man die jeweils zum Gesetz gehörigen Verordnungen oder Reglemente, erkennt man, dass in einigen Kantonen sehr schnell von einem aufwändigeren Verfahren ausgegangen wird und Gebühren erhoben werden. So werden beispielsweise im Kanton Aargau, Tessin und Wallis Verfahren, die länger als 30 Minuten in Anspruch nehmen, bereits als aufwändig und gebührenpflichtig angesehen. In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft werden bei einem Aufwand über einer Stunde Gebühren erhoben und im Kanton Freiburg ab zwei Stunden. Im Kanton Schwyz werden Kosten von mehr als Fr. 40.– in Rechnung gestellt.

Was im Kanton Graubünden genau gemeint ist mit „erheblichem Aufwand“ wird nicht genauer definiert. In der Botschaft wird allerdings ausgeführt, dass die Erhebung von Kosten die Ausnahme bleiben soll. Der Kanton begründet den Grundsatz der Kostenlosigkeit damit, dass gerade auf Bundesebene die Gebühren in Medienkreisen als prohibitiv kritisiert würden. Zu diesen Kritiken sind Bundesgerichtsentscheide auffindbar: Im Entscheid BGE 139 I 114 beurteilte das Bundesgericht eine Gebühr von Fr. 250.– für das Gesuch eines Redaktors um Zustellung eines 30-seitigen Projektberichts als zu hoch. Es stellte sich auf den Standpunkt, dass das öffentliche Interesse am Zugang der Medien zu amtlichen Dokumenten zu einem ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Gebührenerhebung führen kann. In diesem konkreten Fall ging das Bundesgericht schliesslich vom Anspruch auf „einen besonderen (günstigen) Gebührensatz“ aus. In seinem Urteil 1C_550/2013 vom 19. November 2013 erachtete das Bundesgericht eine Gebühr von Fr. 600.–, welche einem Redaktionsleiter einer Zeitschrift für sein Gesuch in Rechnung gestellt wurden, ebenfalls als zu hoch. Der Betrag von Fr. 600.– wurde für einen Zeitaufwand von sechs Arbeitsstunden verrechnet. Das Bundesgericht forderte die Reduzierung der Gebühr um mindestens die Hälfte. Das Bundesgericht hält in den zitierten Entscheiden aber fest, dass weder die Informations- noch Medienfreiheit einen Anspruch auf Gebührenbefreiung vermitteln. Allerdings müsse auf die besonderen Bedürfnisse bzw. den besonderen Auftrag der Medien Rücksicht genommen werden. Dies könne je nach den konkreten Umständen zu einer Reduktion oder einem Verzicht auf eine Gebührenerhebung führen. Insgesamt finden sich in den Bundesgerichtsurteilen im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips keine Argumente, um generell vom Grundsatz der Kostenlosigkeit ausgehen zu müssen.

Weiter argumentiert der Kanton, dass nicht mit einem grossen Mehraufwand zu rechnen sei. Wie erwähnt, kann der zusätzliche Aufwand derzeit nicht abschliessend beurteilt werden und mindestens auf Bundesebene wurde eine Zunahme der Gesuche festgestellt. Selbst wenn sich der Aufwand insgesamt als nicht allzu hoch erweisen wird, ist der Kleine Landrat der Ansicht, dass es gerechtfertigt ist, mindestens einen kleinen Anteil der Kosten dem Verursacher selbst zu überbinden.

Zusammenfassend ergibt sich, dass es nicht sachgerecht ist, im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips vom Grundsatz der Kostenlosigkeit auszugehen, weshalb gemäss Art. 16 E-ÖG grundsätzlich eine Gebühr erhoben wird, ausser die Bearbeitung eines Gesuchs erfordert nur einen sehr geringen Aufwand. Ausserdem kann die Gebühr für Medienschaffende angemessen reduziert werden, womit die zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichts ausreichend berücksichtigt wird. Barauslagen (Kosten für Kopien etc.) sind immer geschuldet. Im Übrigen wird für die Bemessung der Gebühren auf das Allgemeine Gebührengesetz der Gemeinde Davos verwiesen, da eine

einheitliche Handhabung für alle Verfahren in der Gemeinde sinnvoll erscheint. Im Allgemeinen Gebührengesetz sind die Grundsätze, wie Gebühren und Barauslagen zu erheben sind, geregelt. Ausserdem wird eine Obergrenze festgelegt, welche auch hier gelten soll (vgl. Art. 14 und 15 Gebührengesetz). Der Kleine Landrat wird den Tarif in einer Verordnung festlegen. In Anlehnung an die Regelung im Bund ist denkbar für einen Aufwand unter einer Stunde keine Gebühr zu erheben.

Art. 17 Übergangsbestimmungen

Erstellerinnen und Ersteller von amtlichen Dokumenten gingen bislang davon aus, dass diese vertraulich behandelt werden und nur unter engeren Voraussetzungen (Interessensnachweis der gesuchstellenden Person) herausgegeben werden. Wie im Kanton Graubünden und auch im Bund soll daher das Öffentlichkeitsprinzip erst für jene amtlichen Dokumente gelten, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erstellt oder empfangen wurden.

Art. 18 Inkrafttreten

Das Gesetz soll mit Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft treten.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (DRB 11) gemäss Beilage sei zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden.
2. Die Motion vom 21. April 2016 von Landrat Philipp Wilhelm und zehn Mitunterzeichnenden betreffend die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Gemeinde Davos sei als erledigt abzuschreiben.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tazisius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Entwurf kommunales Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (DRB 11)
- Entwurf kommunale Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip (DRB 11.1) zur Information an den Grossen Landrat

Aktenauflage

- Beschluss des Kleinen Landrats vom 20. Juni 2016 betreffend Auswertung Ämterkonsultation
- Kantonales Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz; BR 171.000)
- Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zum Erlass eines Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip, Heft Nr. 11/2015
- Motion Philipp Wilhelm "Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Gemeinde Davos"

Mitteilung an

- Standeskanzlei Graubünden, Fachstelle Öffentlichkeitsprinzip, info@gr.ch
- Landschreiber, im Hause
- Rechtsdienst, im Hause

KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch



Sitzung vom 10.10.2017
Mitgeteilt am 13.10.2017
Protokoll-Nr. 17-626
Reg.-Nr. B3.1.1

An den Grossen Landrat

Öffentlichkeitsgesetz, Anträge der Vorberatungskommission des Grossen Landrates betreffend Öffentlichkeitsgesetz

Der Kleine Landrat verabschiedete mit Beschluss vom 20. Juni 2017 den Entwurf eines kommunalen Öffentlichkeitsgesetzes zuhanden des Grossen Landrats. Der Grosse Landrat wählte eine Vorberatungskommission, welche den Gesetzesentwurf anlässlich zweier Sitzungen (5. Juli 2017 und 23. August 2017) beriet. Der Kleine Landrat hat die Protokolle dieser Sitzungen samt den Anträgen der Vorberatungskommission zur Kenntnis genommen. In der Beilage befindet sich die Fahne, in welcher in synoptischer Darstellung das Öffentlichkeitsgesetz, die Anträge der Vorberatungskommission sowie die Haltung der Regierung (Kleiner Landrat) betreffend diese Anträge ersichtlich sind.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

Tazisius Caviezel
Landammann

Conradin Menn
Rechtskonsulent



Beilage/n

- Fahne betreffend synoptische Darstellung des Gesetzes, der Anträge der Vorberatungskommission sowie Stellungnahme der Regierung

Aktenauflage

- Wortprotokolle der VBK-Sitzungen vom 5. Juli 2017 und vom 23. August 2017

Mitteilung an
– Rechtsdienst, im Hause

Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz)¹

In der Urnenabstimmung vom [...] angenommen

(Stand am [...])

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand,
Zweck und Ziele

¹ Dieses Gesetz regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten.

² Es bezweckt, die Transparenz bezüglich der Tätigkeiten der öffentlichen Organe gemäss Art. 2 dieses Gesetzes zu fördern, mit dem Ziel, die freie Meinungsbildung, die Wahrnehmung der demokratischen Rechte und die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern sowie das Verständnis und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der Gemeinde Davos zu stärken.

Art. 2

Persönlicher
Geltungsbereich
1. Grundsatz

¹ Das Gesetz gilt für alle öffentlichen Organe.

² Als öffentliche Organe gelten:

- a) die Behörden, Verwaltungen und Kommissionen der Gemeinde;
- b) die Behörden, Verwaltungen und Kommissionen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Gemeinde;
- c) natürliche oder juristische Personen oder andere privatrechtliche Organisationen, soweit sie ihnen übertragene kommunale öffentliche Aufgaben erfüllen.

Art. 3

2. Ausnahmen

Das Gesetz gilt nicht:

- a) soweit öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln;
- b) für das Polizeigericht der Gemeinde Davos im Bereich der Rechtspflege;
- c) für die Leistungserbringer des Gesundheits- und Sozialwesens, insbesondere für das Spital Davos AG und das Alterszentrum Guggerbach;
- d) für das Elektrizitätswerk Davos AG;
- e) für die Davos Destinations-Organisation (Genossenschaft).

Art. 4

Sachlicher Gel-
tungsbereich

¹ Das Gesetz gilt nicht für den Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit einem der folgenden Verfahren:

- a) Zivilverfahren;
- b) Strafverfahren;
- c) Verfahren der Staats- und Verwaltungsrechtspflege;
- d) Verfahren der internationalen Rechts- und Amtshilfe;
- e) Schiedsverfahren.

² Der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten der gesuchstel-

¹ 4. Version zur Vorlage für die VBK-Sitzung am 5.7.17.

lenden Person enthalten, richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz.
³ Dieses Gesetz verschafft keinen Anspruch auf Zugang zu nicht öffentlichen Verhandlungen.

Art. 5

Vorbehalt von
Spezialbestim-
mungen

Vorbehalten bleiben Bestimmungen anderer Gesetze, die
 a) bestimmte Informationen als geheim bezeichnen; oder
 b) von diesem Gesetz abweichende Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Informationen vorsehen.

Art. 6

Amtliches Do-
kument

¹ Ein amtliches Dokument ist jede Information, die kumulativ
 a) auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet ist;
 b) sich im Besitze eines öffentlichen Organs befindet, von dem sie stammt oder dem sie mitgeteilt worden ist; und
 c) die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft.
² Als amtliche Dokumente gelten auch solche, die durch einen einfachen elektronischen Vorgang aus aufgezeichneten Informationen erstellt werden können, welche die Anforderungen nach Absatz 1 Litera b und c erfüllen.
³ Nicht als amtliche Dokumente gelten Dokumente, die
 a) durch eine Behörde kommerziell genutzt werden;
 b) nicht fertig gestellt sind; oder
 c) zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

Art. 7

Subsidiär an-
wendbares Recht

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmung enthält, findet das Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Graubünden² sinngemäss Anwendung.

2. Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten

Art. 8

Öffentlichkeits-
prinzip

¹ Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten.
² Der Zugang wird gewährt durch
 a) Auskunft über den Inhalt;
 b) Einsichtnahme vor Ort;
 c) Aushändigung oder Zustellung von Kopien.
³ Ist ein amtliches Dokument auf der Internetseite oder in einem anderen Publikationsorgan des öffentlichen Organs veröffentlicht, gilt der Anspruch auf Zugang als erfüllt.

Art. 9

Ausnahmen

¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
² Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn durch Gewährung des Zugangs
 a) die freie Meinungs- und Willensbildung des öffentlichen Organs beeinträchtigt werden könnte;
 b) die Position eines öffentlichen Organs in laufenden oder absehbaren Ver-

² BR 171.000.

- handlungen gefährdet werden könnte;
- c) eine behördliche Massnahme vereitelt werden könnte;
 - d) die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet werden könnten;
 - e) die Beziehungen zu anderen Gemeinwesen beeinträchtigt werden könnten.
- ³ Überwiegende private Interessen liegen insbesondere vor, wenn durch Gewährung des Zugangs:
- a) die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt werden könnte;
 - b) Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse (insbesondere auch betreffend Inkasso- und Betreibungsverfahren) offenbart werden könnten;
 - c) das Urheberrecht verletzt werden könnte.

Art. 10

Besondere Fälle

¹ Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie Grundlage bilden, verbindlich getroffen ist.

² Es besteht mit Ausnahme der Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Grossen Landrats kein Recht auf Zugang zu Sitzungsprotokollen.

³ Amtliche Dokumente, welche im Zusammenhang stehen mit Verhandlungen des Grossen Landrats, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit gemäss Art. 27 der Geschäftsordnung des Grossen Landrates der Gemeinde Davos³ stattfinden, unterliegen nicht dem Öffentlichkeitsprinzip.

⁴ Es besteht kein Recht auf Zugang zu Sitzungsprotokollen und -unterlagen der Geschäftsprüfungskommission sowie weiteren parlamentarischen Kontroll-, Aufsichts- und Untersuchungskommissionen gestützt auf dieses Gesetz.

⁵ Es besteht gestützt auf dieses Gesetz mit Ausnahme vom ordentlichen Bericht der Revisionsstelle kein Recht auf Zugang zu weiterführenden Berichten oder Unterlagen der Revisionsstelle. Insbesondere besteht kein Recht auf Zugang zum ausführlichen Bericht der Revisionsstelle an die Geschäftsprüfungskommission.

⁶ Dieses Gesetz findet betreffend die im kantonalen Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern⁴ und im kantonalen Steuergesetz⁵ aufgeführten Steuern und Abgaben keine Anwendung.

⁷ Das Amtsgeheimnis gilt im Rahmen dieses Gesetzes.

3. Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten

Art. 11

Gesuch

¹ Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten ist an das öffentliche Organ zu richten, welches das Dokument erstellt oder von Dritten, die diesem Gesetz nicht unterstehen, als Hauptadressat erhalten hat.

² Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Es bedarf keiner Begründung, muss jedoch derart genau formuliert sein, so dass es dem öffentlichen Organ möglich ist, das verlangte amtliche Dokument zu identifizieren.

Art. 12

Schutz von Personendaten Dritter

¹ Wird in Betracht gezogen, den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewäh-

³ DRB 10.3.

⁴ BR 720.200.

⁵ BR 720.000.

ter ren, die Personendaten Dritter enthalten, sind diese vorgängig nach Möglichkeit zu anonymisieren oder zu entfernen.

² Können Personendaten nicht anonymisiert oder entfernt werden, sind die betroffenen Personen anzuhören. Das Zugangsgesuch ist abzulehnen, wenn die Zustimmung verweigert wird oder wenn deren Einholung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.

³ Der Zugang kann ausnahmsweise trotz fehlender Zustimmung gewährt werden, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Art. 13

Zuständigkeiten
und Entscheid

¹ Soweit das Gesuch an ein öffentliches Organ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a betrifft, legt der Kleine Landrat die Zuständigkeit für den Entscheid in der Verordnung fest. Im Übrigen entscheidet grundsätzlich das öffentliche Organ, an welches das Gesuch gestützt auf Art. 11 Abs. 1 gerichtet wurde, wobei interne Zuständigkeitsregelungen vorbehalten sind.

² Weist der Entscheidungsträger gemäss Abs. 1 das Gesuch ganz oder teilweise ab oder gewährt es den Zugang, obwohl eine betroffene Person die Zustimmung verweigert hat, erlässt er eine Verfügung.

³ Der Entscheid erfolgt möglichst rasch, in der Regel aber spätestens innert 30 Tagen seit Eingang des Gesuchs.

Art. 14

Rechtsschutz

¹ Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz können innert 30 Tagen nach Mitteilung mit Beschwerde beim Kleinen Landrat angefochten werden.

² Die jeweiligen Beschwerdeinstanzen haben auch Zugang zu amtlichen Dokumenten, die der Geheimhaltung unterliegen.

Art. 15

Archivierte amtliche
Dokumente

Der Zugang zu amtlichen Dokumenten richtet sich bei archivierten Dokumenten nach den kantonalen Rechtsgrundlagen zur Archivierung⁶.

Art. 16

Kosten

¹ Für Verfahren gestützt auf dieses Gesetz werden Kosten (Gebühren und Barauslagen) aufgrund des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos⁷ erhoben.

² Keine Gebühren werden verrechnet, wenn die Bearbeitung eines Gesuchs einen nur sehr geringen Aufwand erfordert.

³ Für Medienschaffende kann die Gebühr angemessen reduziert werden.

⁴ Barauslagen im Sinne von Art. 3 des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos⁸ werden in jedem Fall verrechnet.

⁵ Der Kleine Landrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 17

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz ist auf amtliche Dokumente anwendbar, die nach seinem Inkrafttreten erstellt oder empfangen wurden.

⁶ BR 490.000.

⁷ DRB 22.

⁸ DRB 22.

Art. 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.

Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip¹

Vom Kleinen Landrat gestützt auf Art. 13 und 16 des Öffentlichkeitsgesetzes
(ÖG; DRB 11) erlassen am [...]

(Stand am [...])

Art. 1

(Art. 13 ÖG)

Zuständigkeit

¹ Bei Gesuchen, welche sich an ein öffentliches Organ gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a ÖG richten, entscheiden grundsätzlich der Landschreiber und der Rechtskonsulent. Die Stellvertretung des Landschreibers oder des Rechtskonsulenten erfolgt durch den Landammann.

² Betrifft das Gesuch eine Kommission im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a ÖG, entscheidet der Kommissionspräsident bzw. die Kommissionspräsidentin.

Art. 2

(Art. 16 ÖG)

Gebühr

¹ Der Arbeitsaufwand wird pro Person und Stunde mit Fr. 100.– verrechnet.

² Bei einem Aufwand von weniger als einer Stunde wird keine Gebühr in Rechnung gestellt.

Art. 3

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip in Kraft.

¹ 4. Version zur Vorlage für die VBK am 5.7.2017.

Grosser Landrat

Erlass eines Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip

Protokoll der Sitzungen der Vorberatungskommission

Datum: Mittwoch, 5. Juli 2017
Mittwoch, 23. August 2017

Ort: Rathaus

Präsenz: Landrat Philipp Wilhelm (Kommissionspräsident) Landrat Cyrill Ackermann, Landrat Hanspeter Ambühl, Landrätin Alexandra Bossi,
Landrat Christian Stricker

Landammann Tarzsius Caviezel, Christina Hofer (Juristische Mitarbeiterin Kanzlei), Astrid Schneider (Sekretariat Kanzlei, Protokoll)

Entschuldigt: -

1. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

2. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz)¹</p> <p>In der Urnenabstimmung vom [...] angenommen</p> <p>(Stand am [...])</p>	
	<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>	
	<p style="text-align: center;">Art. 1</p> <p>Gegenstand, Zweck und Ziele</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten.</p> <p>² Es bezweckt, die Transparenz bezüglich der Tätigkeiten der öffentliche Organe gemäss Art. 2 dieses Gesetzes zu fördern, mit dem Ziel, die freie Meinungsbildung, die Wahrnehmung der demokratischen Rechte und die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern sowie das Verständnis und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der Gemeinde Davos zu stärken.</p>	
	<p style="text-align: center;">Art. 2</p> <p>Persönlicher Geltungsbereich</p> <p>1. Grundsatz</p>	

¹ Version zur Vorlage an den Grossen Landrat

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>¹ Das Gesetz gilt für alle öffentlichen Organe.</p> <p>² Als öffentliche Organe gelten:</p> <p>a) die Behörden, Verwaltungen und Kommissionen der Gemeinde;</p> <p>b) die Behörden, Verwaltungen und Kommissionen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Gemeinde;</p> <p>c) natürliche oder juristische Personen oder andere privatrechtliche Organisationen, soweit sie ihnen übertragene kommunale öffentliche Aufgaben erfüllen.</p>	
	<p style="text-align: center;">Art. 3</p> <p>2. Ausnahmen</p> <p>Das Gesetz gilt nicht:</p> <p>a) soweit öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln;</p> <p>b) für das Polizeigericht der Gemeinde Davos im Bereich der Rechtspflege;</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>c) für die Leistungserbringer des Gesundheits- und Sozialwesens, insbesondere für das Spital Davos AG und das Alterszentrum Guggerbach;</p> <p>d) für das Elektrizitätswerk Davos AG;</p> <p>e) für die Davos Destinations-Organisation (Genossenschaft).</p>	<p><i>Antrag Kommissionmehrheit</i> (4 Stimmen: Ackermann, Ambühl, Bossi, Wilhelm; Sprecher: Wilhelm) Ersatzlose Streichung</p> <p><i>Enthaltung Kommissionminderheit</i> (1 Stimme: Stricker)</p> <p><i>Antrag Kommission</i> (5 Stimmen: Ackermann, Ambühl, Bossi, Stricker, Wilhelm; Sprecher: Wilhelm) <i>und Regierung</i> Ersatzlose Streichung</p> <p><i>Antrag Kommission</i> (5 Stimmen: Ackermann, Ambühl, Bossi, Stricker, Wilhelm; Sprecher: Wilhelm) <i>und Regierung</i> Ersatzlose Streichung</p>
	<p style="text-align: center;">Art. 4</p> <p>Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Gesetz gilt nicht für den Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit einem der folgenden Verfahren:</p> <p>a) Zivilverfahren;</p> <p>b) Strafverfahren;</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>c) Verfahren der Staats- und Verwaltungsrechtspflege;</p> <p>d) Verfahren der internationalen Rechts- und Amtshilfe;</p> <p>e) Schiedsverfahren.</p> <p>² Der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten der gesuchstellenden Person enthalten, richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz.</p> <p>³ Dieses Gesetz verschafft keinen Anspruch auf Zugang zu nicht öffentlichen Verhandlungen.</p>	
	<p style="text-align: center;">Art. 5</p> <p>Vorbehalt von Spezialbestimmungen</p> <p>Vorbehalten bleiben Bestimmungen anderer Gesetze, die</p> <p>a) bestimmte Informationen als geheim bezeichnen; oder</p> <p>b) von diesem Gesetz abweichende Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Informationen vorsehen.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p style="text-align: center;">Art. 6</p> <p>Amtliches Dokument</p> <p>¹ Ein amtliches Dokument ist jede Information, die kumulativ</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet ist; b) sich im Besitze eines öffentlichen Organs befindet, von dem sie stammt oder dem sie mitgeteilt worden ist; und c) die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft. <p>² Als amtliche Dokumente gelten auch solche, die durch einen einfachen elektronischen Vorgang aus aufgezeichneten Informationen erstellt werden können, welche die Anforderungen nach Absatz 1 Litera b und c erfüllen.</p> <p>³ Nicht als amtliche Dokumente gelten Dokumente, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch eine Behörde kommerziell genutzt werden; b) nicht fertig gestellt sind; oder c) zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind. 	<p><i>Antrag Kommission und Regierung:</i> Streichung des Wortes und</p>

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p style="text-align: center;">Art. 7</p> <p>Subsidiär anwendbares Recht</p> <p>Soweit dieses Gesetz keine Bestimmung enthält, findet das Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Graubünden² sinngemäss Anwendung.</p>	
	<p>2. Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten</p>	
	<p style="text-align: center;">Art. 8</p> <p>Öffentlichkeitsprinzip</p> <p>¹ Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten.</p> <p>² Der Zugang wird gewährt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Auskunft über den Inhalt; b) Einsichtnahme vor Ort; c) Aushändigung oder Zustellung von Kopien. <p>³ Ist ein amtliches Dokument auf der Internetseite oder in einem anderen Publikationsorgan des öffentlichen Organs veröffentlicht, gilt der Anspruch auf Zugang als erfüllt.</p>	

² BR 171.000.

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p style="text-align: center;">Art. 9</p> <p>Ausnahmen</p> <p>¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>² Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn durch Gewährung des Zugangs</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die freie Meinungs- und Willensbildung des öffentlichen Organs beeinträchtigt werden könnte; b) die Position eines öffentlichen Organs in laufenden oder absehbaren Verhandlungen gefährdet werden könnte; c) eine behördliche Massnahme vereitelt werden könnte; d) die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet werden könnten; e) die Beziehungen zu anderen Gemeinwesen beeinträchtigt werden könnten. <p>³ Überwiegende private Interessen liegen insbesondere vor, wenn durch Gewährung des Zugangs:</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>a) die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt werden könnte;</p> <p>b) Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse (insbesondere auch betreffend Inkasso- und Betriebsverfahren) offenbart werden könnten;</p> <p>c) das Urheberrecht verletzt werden könnte.</p>	
	<p style="text-align: center;">Art. 10</p> <p>Besondere Fälle</p> <p>¹ Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie Grundlage bilden, verbindlich getroffen ist.</p> <p>² Es besteht mit Ausnahme der Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Grossen Landrats kein Recht auf Zugang zu Sitzungsprotokollen.</p> <p>³ Amtliche Dokumente, welche im Zusammenhang stehen mit Verhandlungen des Grossen Landrats, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit gemäss Art. 27 der</p>	<p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (3 Stimmen: Ackermann, Ambühl, Bossi; Sprecherin: Bossi) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Stricker, Wilhelm; Sprecher Kommissionspräsident Wilhelm) Ersatzlose Streichung</p>

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>Geschäftsordnung des Grossen Landrates der Gemeinde Davos³ stattfinden, unterliegen nicht dem Öffentlichkeitsprinzip.</p> <p>⁴ Es besteht kein Recht auf Zugang zu Sitzungsprotokollen und -unterlagen der Geschäftsprüfungskommission sowie weiteren parlamentarischen Kontroll-, Aufsichts- und Untersuchungskommissionen gestützt auf dieses Gesetz.</p> <p>⁵ Es besteht gestützt auf dieses Gesetz mit Ausnahme vom ordentlichen Bericht der Revisionsstelle kein Recht auf Zugang zu weiterführenden Berichten oder Unterlagen der Revisionsstelle. Insbesondere besteht kein Recht auf Zugang zum ausführlichen Bericht der Revisionsstelle an die Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>⁶ Dieses Gesetz findet betreffend die im kantonalen Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern⁴ und im kantonalen Steuergesetz⁵ aufgeführten Steuern und Abgaben keine Anwendung.</p>	<p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (3 Stimmen: Ackermann, Ambühl, Bossi; Sprecherin: Bossi) (<i>falls Antrag der Kommissionsminderheit nicht obsiegt: Kommission und Regierung</i>) Streichung von [...] Geschäftsprüfungskommission sowie weiteren [...]</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Stricker, Wilhelm; Sprecher: Kommissionspräsident Wilhelm) Ersatzlose Streichung</p>

³ DRB 10.3.

⁴ BR 720.200.

⁵ BR 720.000.

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	⁷ Das Amtsgeheimnis gilt im Rahmen dieses Gesetzes.	
	3. Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten	
	<p style="text-align: center;">Art. 11</p> <p>Gesuch</p> <p>¹ Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten ist an das öffentliche Organ zu richten, welches das Dokument erstellt oder von Dritten, die diesem Gesetz nicht unterstehen, als Hauptadressat erhalten hat.</p> <p>² Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Es bedarf keiner Begründung, muss jedoch derart genau formuliert sein, so dass es dem öffentlichen Organ möglich ist, das verlangte amtliche Dokument zu identifizieren.</p>	
	<p style="text-align: center;">Art. 12</p> <p>Schutz von Personendaten Dritter</p> <p>¹ Wird in Betracht gezogen, den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewähren, die Personendaten Dritter enthalten, sind diese vorgängig nach Möglichkeit zu anonymisieren oder zu entfernen.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>² Können Personendaten nicht anonymisiert oder entfernt werden, sind die betroffenen Personen anzuhören. Das Zugangsgesuch ist abzulehnen, wenn die Zustimmung verweigert wird oder wenn deren Einholung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.</p> <p>³ Der Zugang kann ausnahmsweise trotz fehlender Zustimmung gewährt werden, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.</p>	<p><i>Antrag Kommissionsmehrheit (3 Stimmen: Ackermann, Ambühl, Bossi; Sprecherin: Bossi) und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Stricker, Wilhelm; Sprecher: Kommissionspräsident Wilhelm)</i> Streichung des Wortes ausnahmsweise</p>
	<p style="text-align: center;">Art. 13</p> <p>Zuständigkeiten und Entscheid</p> <p>¹ Soweit das Gesuch an ein öffentliches Organ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a betrifft, legt der Kleine Landrat die Zuständigkeit für den Entscheid in der Verordnung fest. Im Übrigen entscheidet grundsätzlich das öffentliche Organ, an welches das Gesuch gestützt auf Art. 11 Abs. 1 gerichtet wurde, wobei interne Zuständigkeitsregelungen vorbehalten sind.</p> <p>² Weist der Entscheidungsträger gemäss Abs. 1 das Gesuch ganz oder teilweise ab oder gewährt es den Zugang, obwohl eine betroffene Person die Zustimmung verweigert hat, erlässt er eine Verfügung.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>³ Der Entscheid erfolgt möglichst rasch, in der Regel aber spätestens innert 30 Tagen seit Eingang des Gesuchs.</p>	
	<p style="text-align: center;">Art. 14</p> <p>Rechtsschutz</p> <p>¹ Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz können innert 30 Tagen nach Mitteilung mit Beschwerde beim Kleinen Landrat angefochten werden.</p> <p>² Die jeweiligen Beschwerdeinstanzen haben auch Zugang zu amtlichen Dokumenten, die der Geheimhaltung unterliegen.</p>	
	<p style="text-align: center;">Art. 15</p> <p>Archivierte amtliche Dokumente</p> <p>Der Zugang zu amtlichen Dokumenten richtet sich bei archivierten Dokumenten nach den kantonalen Rechtsgrundlagen zur Archivierung⁶.</p>	
	<p style="text-align: center;">Art. 16</p> <p>Kosten</p>	

⁶ BR 490.000.

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>¹ Für Verfahren gestützt auf dieses Gesetz werden Kosten (Gebühren und Barauslagen) aufgrund des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos⁷ erhoben.</p> <p>² Keine Gebühren werden verrechnet, wenn die Bearbeitung eines Gesuchs einen nur sehr geringen Aufwand erfordert.</p>	<p>Art. 16 Abs. 1 <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (3 Stimmen: Ackermann, Ambühl, Bossi; Sprecherin: Bossi) (<i>falls Antrag der Kommissionsminderheit nicht obsiegt: Kommission</i>) und <i>Regierung</i> Ändern wie folgt:</p> <p>¹ Für Verfahren gestützt auf dieses Gesetz werden Kosten (Gebühren und Barauslagen) aufgrund des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos⁷ erhoben, diese sind dem Antragsteller vorgängig approximativ bekannt zu geben.</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Stricker, Wilhelm; Sprecher: Kommissionspräsident Wilhelm) Ändern wie folgt:</p> <p>¹ Das Zugangsverfahren ist grundsätzlich kostenlos. Ist die Behandlung des Gesuchs mit erheblichem Aufwand verbunden, können Gebühren aufgrund des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos⁷ erhoben werden. Allfällige Kosten sind dem Antragsteller vorgängig approximativ bekannt zu geben.</p> <p><i>Protokollerklärung Regierung:</i> "nur sehr geringer Aufwand" entspricht 1 Stunde</p>

⁷ DRB 22.

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>³ Für Medienschaffende kann die Gebühr angemessen reduziert werden.</p>	
	<p>⁴ Barauslagen im Sinne von Art. 3 des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos⁸ werden in jedem Fall verrechnet.</p> <p>⁵ Der Kleine Landrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p>	
	<p>4. Schlussbestimmungen</p>	
	<p style="text-align: center;">Art. 17</p> <p>Übergangsbestimmung</p> <p>Dieses Gesetz ist auf amtliche Dokumente anwendbar, die nach seinem Inkrafttreten erstellt oder empfangen wurden.</p>	<p><i>Antrag Kommissionmehrheit</i> (3 Stimmen: Ackermann, Ambühl, Bossi; Sprecherin: Bossi) und Regierung Gemäss Botschaft</p> <p><i>Antrag Kommissionminderheit</i> (2 Stimmen: Stricker, Wilhelm; Sprecher: Kommissionspräsident Wilhelm) Ändern wie folgt: Dieses Gesetz ist auch auf amtliche Dokumente anwendbar, welche vor seinem Inkrafttreten erstellt beziehungsweise empfangen wurden.</p>

⁸ DRB 22.

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	Art. 18 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft	

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 31.07.2017
Mitgeteilt am 04.08.2017
Protokoll-Nr. 17-472
Reg.-Nr. B3.1.3

An den Grossen Landrat

Motion Cyrill Ackermann betreffend elf Grosse Landräte, Frage der Erheblicherklärung

1. Ausgangslage

Landrat Cyrill Ackermann reichte zusammen mit drei Mitunterzeichnern am 6. Juli 2017 eine Motion ein, mit der er eine Gemeindelegislative fordert, die aus 11 Personen bestehen soll. Die Motionäre untermauern die Notwendigkeit der Motion mit drei Überlegungen:

- *"Elf Mitglieder im Grossen Landrat kommen dem Trend der Zeit nach schlanken Strukturen entgegen.*
- *Eine effiziente Parlamentsarbeit ist gewährleistet.*
- *Auch mit elf Grossen Landräten sind die verschiedenen Fraktionen der Landschaft Davos angemessen vertreten."*

Die eingereichte Motion verlangt, dass die Absätze 1 und 2 von Art. 16 der Gemeindeverfassung, DRB 10, wie folgt geändert werden sollen:

1. *Der Grosse Landrat besteht aus elf Mitgliedern.*
2. *Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.*

2. Stellungnahme des Kleinen Landrates

2.1. Schweizweiter Blick auf die Parlamentsmodelle der Gemeinden

Bei der Einführung eines neuen Systems interessiert vorerst die Frage, in welcher Gemeinde in der Schweiz allenfalls eine gleiche oder ähnliche Regelung getroffen wurde und wie die Rahmenbedingungen dort gehandhabt werden.

In der Statistik 2015 des Schweizerischen Städteverbandes werden unter anderem auch die städtischen Legislativen analysiert. Dabei wurden 99 Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnern erfasst (Stand 1. August 2015). Betreffend personelle Grösse der Parlamente ergibt sich folgendes Bild:

Gemeinden CH	<i>mit Parlament, am 01.08.2015</i>					
Einwohnerzahl	10'000 – 14'999	15'000 – 19'999	20'000 – 49'999	50'000 – 99'999	> 100'000	Total
Anzahl Gemeinden	29	29	31	4	6	99
Anzahl Mitglieder im Parlament						
11						0
17	1					1
20	1					1
21			1			1
25	3					3
27	3					3
28		1				1
29	1					1
30	3	1				4
31		2				2
32		1				1
33		1	2			3
34		1				1
35			1			1
36	1	4	5			10
37			2			2
39			1			1
40	7	7	9			23
41	1	1	1			3
44	1					1
45			1			1
48		1		1		2
49		1				1
50	2	1	3			6
60	1	3	1	2	1	8
63				1		1
75	3					3
80			2		2	4
84	1					1
100		4	2		2	8
125					1	1

In der Schweiz gibt es keine Gemeinde mit über 10'000 Einwohnern, die ein Parlament mit 11 Mitgliedern führt. Nur 1 Gemeinde besitzt ein Parlament mit unter 20 Mitgliedern, und das ist Davos mit 17 Personen. Die meisten Parlamente in der Schweiz haben 40 Mitglieder (40 ist zudem Median), vor allem in den kleinen bis mittelgrossen Städten.

2.2. Anforderungen an eine Legislative

Die Motionäre führen zur Begründung das Streben nach schlanken Strukturen sowie eine effiziente Ratsarbeit an. Dies ist sicher bedeutsam für ein modernes Parlament, jedoch gibt es offenbar andere Aspekte, die gleich bedeutend oder sogar noch bedeutender sind. Denn am schlanksten und effizientesten wäre ansonsten ein 1-Person-Parlament, und dazu sehr kostengünstig.

Am wichtigsten ist jedoch, dass das Parlament seine ureigene Aufgabe, das Stimmvolk zu vertreten, am wirkungsvollsten ausüben kann. Wenn nicht, drohen "Zusatzrunden" in Form von wiederholtem Beraten von Geschäften, zusätzlichen Sitzungen, abgelehnten Volksabstimmungen, Neuausarbeiten von Projekten in der Verwaltung, etc., was die Effizienz dann deutlich schmälert oder zunichte macht.

Ein Parlament soll mit seiner Zusammensetzung ein gutes Abbild sein vom Meinungsspektrum und den Meinungsanteilen in der Stimmbevölkerung. Schliesslich müssen wichtige Geschäfte, die ein Parlament erarbeitet, anschliessend in der Volksabstimmung bestätigt werden. Der Grösse eines Parlaments sind deshalb nach unten natürliche Grenzen gesetzt. Das Parlament kann, je weniger Personen es umfasst (im Extremfall eine Person) je ungenügender die vielfältige Gesellschaft abbilden und für diese stellvertretend beraten, Lösungen erarbeiten und entscheiden.

2.3. Vorteile und Nachteile eines auf 11 Personen verkleinerten Grossen Landrates

Der Grosse Landrat weist heute bereits eine sehr schlanke Grösse aus, insbesondere wenn der Vergleich mit anderen schweizerischen Städten herangezogen wird. Eine weitere Verschlinkung führt deshalb unweigerlich zu entsprechenden Auswirkungen, positiver wie negativer Art. Diese Vor- und Nachteile gilt es sich vor Augen zu führen, sollte am bestehenden politischen System eine derartige Änderung vorgenommen werden.

2.3.1. Vorteile

Es ist zu erwarten, dass ein personell reduziertes Parlament weniger Ideen, weniger Interaktion und weniger Wortmeldungen erzeugt. Somit ist mit kürzeren Debatten und tendenziell weniger Vorstössen zu rechnen. Mit der Verkleinerung des Gremiums, steigt der Einfluss des einzelnen Parlamentsmitglieds. Dies führt zu einer Aufwertung der Aufgabe in der öffentlichen Beurteilung, verbunden mit vermehrter Anerkennung. Da die GPK und die RPK je 5 Mitglieder umfassen und es zudem noch verschiedene Vorberatungskommissionen im Verlauf einer Legislatur zu besetzen gibt, ist es jedem Parlamentarier möglich, einen Kommissionssitz zu erhalten. Ein Zwei-Klassen-Parlament mit Mitgliedern mit und ohne Kommissionssitz gibt es nicht mehr. Das Parlamentsmandat wird für alle insgesamt attraktiver. Es bietet mehr Möglichkeiten, sich politisch einzubringen. Auch bei reduzierter Grösse mit 11 Parlamentsmitgliedern werden die grossen Parteien im Parlament vertreten sein. Ein um 6 (von 17 auf 11) Parlamentsmitglieder verkleinertes Parlament führt zu einer nachhaltigen Kosteneinsparung von rund 12'000 Franken pro Jahr (6 x ~2'000 Fr.).

2.3.2. Nachteile

Weniger Parlamentsmitglieder decken automatisch weniger Interessen der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen ab. Werden wichtige Themen oder Einzelaspekte im Parlament nicht

aufgegriffen, werden diese Fragestellungen vermehrt ausserparlamentarisch in die öffentliche Diskussion eingebracht, sei es durch Parteien oder Fraktionsgemeinden, die nicht mehr im Parlament vertreten sind, sei es durch Vereine oder auch temporär agierende Interessenorganisationen. Weniger Parlamentsmitglieder vereinigen weniger Erfahrungen, Wissen und Fähigkeiten als ein grösseres Gremium auf sich. Wenn sodann auch einige Mitglieder nicht die volle Amtszeit von drei Legislaturen aktiv sind, wird auch die Konstanz des Wissens des Grossen Landrates abnehmen. Dies alles schwächt die Position des Grossen Landrates gegenüber dem Kleinen Landrat. Die Aufgaben und der Aufgabenumfang des Parlaments bleiben von einer Parlamentsverkleinerung unberührt, weshalb diese Arbeitsbelastung auf nur noch 11 Schulternpaare zu verteilen ist. Die Arbeitsbelastung des einzelnen Landrates nimmt dadurch zu. Da bereits die 5-köpfige GPK und die 5-köpfige RPK praktisch alle Mitglieder eines 11-köpfigen Parlaments beanspruchen würden, müssen das Präsidium und das Vizepräsidium des Parlaments sowie Einsitznahmen in Vorberatungskommissionen im Doppel- und Mehrfachmandat geleistet werden. Bei einer maximalen Amtsdauer von 12 Jahren pro Parlamentsmitglied und der Tatsache, dass einige Parlamentsmitglieder aus verschiedenen Gründen diese Amtsdauer nicht ausschöpfen, müssen alle langjährigen Parlamentsmitglieder zwingend ein- oder sogar mehrmals die Funktion des Landratspräsidenten ausüben. Die Anforderungen an ein Parlamentsmitglied, insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht, werden merklich steigen. Die grösseren Anforderungen können dazu führen, dass sich die Kandidatenauswahl anlässlich der Gemeindewahlen bzw. die Kandidatensuche der Parteien schwieriger gestalten wird. Sollte ein verkleinertes Parlament die Abbildung der Bevölkerungsmeinung tatsächlich nicht mehr in der heutigen Form gewährleisten können, ist mit vermehrt abgelehnten Volksabstimmungen und mit Volksinitiativen zu rechnen, was nebst zusätzlicher Arbeit bei Regierung, Verwaltung und Parlament auch zu Mehrkosten führen wird.

3. Antragstellung des Kleinen Landrates

Welche Parlamentsgrösse der Grosse Landrat für seine Arbeit als die optimalste betrachtet, ist Sache des Grossen Landrates und letzten Endes – aufgrund der gegebenenfalls notwendigen Gesetzesänderung – Sache des Stimmvolks. Es ist nicht Aufgabe des Kleinen Landrates, zu fundamentalen Fragestellungen der Legislative, welche die Legislative aus eigener Erfahrung am besten beurteilen kann, einen Kommentar abzugeben oder gar einen Antrag zu formulieren.

Dennoch sieht die Davoser Verfassung, DRB 10, in Art. 26 vor: "*1 Der Grosse Landrat fasst abschliessend nur über Geschäfte Beschluss, die der Kleine Landrat vorberaten hat. Ausgenommen sind Wahlen für Behörden und Kommissionen sowie Geschäfte betreffend Amtsenthebung. 2 Der Kleine Landrat ist verpflichtet, zu jedem Geschäft, mit Ausnahme von Behörden- und Kommissionswahlen sowie von Geschäften betreffend Amtsenthebung, Anträge zu stellen.*"

Aufgrund dieser Verpflichtung wird der Kleine Landrat eine Beurteilung abgeben und einen Antrag zur Frage der Erheblicherklärung stellen.

4. Beurteilung des Kleinen Landrates

Davos hat bereits heute von allen Schweizer Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnern das kleinste Parlament. Wird die heutige Anzahl Parlamentarier reduziert, steigen die Anforderungen an die Volksvertreter. Das Arbeitspensum pro Person wird grösser, aber auch die Anforderungen an die Fähigkeiten jedes einzelnen Parlamentsmitglieds werden steigen (Kommissionssitzungs-

leitung, Landratspräsidium, etc.). Wird das Fuder überladen, werden sich keine Bürger mehr finden lassen, die ein Parlamentsmandat zu diesen Konditionen übernehmen und dafür kandidieren wollen.

Wie der Kleine Landrat in seiner Beurteilung der Motion Hans Vetsch / Rolf Marugg betreffend Vertretung der Fraktionen im Grossen Landrat im Jahr 2011 ausführte, ist die Zustimmungsquote zu Vorlagen des Grossen Landrates in der Volksabstimmung sehr hoch. Der Grosse Landrat ist in der Lage, die Interessen und Meinungen aus dem Stimmvolk richtig in Beschlüsse und Vorlagen umzusetzen bzw. wiederzugeben. Auch gelingt es nach wie vor, dass Vertreter aus dem Unterschnitt inkl. Wiesen im Davoser Parlament Einsitz nehmen. Mit einer radikalen Verkleinerung des Grossen Landrates um 6 Personen auf 11 Sitze würde die seit Jahrzehnten inspielte Grössenordnung und ein ganz offensichtlich austariertes System unnötigerweise und ohne klare Vorteile erkennen zu können, aufs Spiel gesetzt. Der Kleine Landrat beurteilt deshalb das Motionsanliegen als zu wenig unterstützenswert, auch nicht in abgewandelter Form als Postulat.

Antrag an den Grossen Landrat:

Aufgrund der voranstehenden Ausführungen sei die am 6. Juli 2017 eingereichte Motion Cyrill Ackermann betreffend elf Grosse Landräte nicht erheblich zu erklären.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarsizius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Motion Cyrill Ackermann betreffend elf Grosse Landräte vom 6. Juli 2017

Aktenauflage

- Schweizerischer Städteverband, Statistik "Sitzverteilung in den städtischen Volksvertretungen" vom 1. August 2015
- Kleiner Landrat, Botschaft an den Grossen Landrat zur Motion Hans Vetsch/Rolf Marugg betreffend Vertretung der Fraktionen im Grossen Landrat, Frage der Erheblicherklärung, vom 1. März 2011 (Protokoll-Nr. 11-158)
- Motion Hans Vetsch/Rolf Marugg betreffend Vertretung der Fraktionen im Grossen Landrat vom 20. November 2010
- Grosser Landrat, Protokoll der Landratssitzung vom 17. März 2011

Motion „Elf Grosse Landräte“

Verfassung Art. 16

- 1 Der Grosse Landrat besteht aus siebzehn Mitgliedern.
- 2 Er ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder anwesend sind.
- 3 Der Grosse Landrat versammelt sich jedes Jahr im Januar auf Einladung des Landammanns zur konstituierenden Sitzung.

Motionsvorschlag auf Aenderung von Art. 16

- 1 Der Grosse Landrat besteht aus elf Mitgliedern.**
- 2 Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.**

Motionstext: Die Verfassung für die Landschaft Davos und die Landschaftsgesetze sind dahingehend abzuändern, dass der Grosse Landrat ab der kommenden Legislatur auf elf Mitgliedern besteht. Absatz 3 bleibt gleich.

Begründung

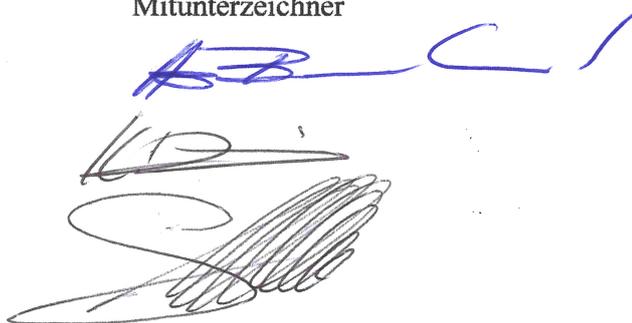
Elf Mitglieder im Grossen Landrat (Legislative) kommen dem Trend der Zeit nach schlanken Strukturen entgegen. Eine effiziente Parlamentsarbeit ist gewährleistet. Auch mit elf Grossen Landräten sind die verschiedenen Fraktionen der Landschaft Davos angemessen vertreten.

Die SVP Fraktion Davos

Cyrill Ackermann
Präsident Grosse Landrat



Mitunterzeichner



Davos, 6. Juli 2017

Sitzung vom 31.07.2017
Mitgeteilt am 04.08.2017
Protokoll-Nr. 17-473
Reg.-Nr. A1.1.3

An den Grossen Landrat

Motion Christian Stricker betreffend Einführung des Verhältniswahlverfahrens bei den Wahlen zum Grossen Landrat, Frage der Erheblicherklärung

1. Ausgangslage

Landrat Christian Stricker reichte zusammen mit drei Mitunterzeichnern am 6. Juli 2017 eine Motion ein, mit der er die Wahl des Grossen Landrates neu im Proporzwahlverfahren fordert. Die Motionäre begründen die Notwendigkeit der Motion mit folgenden Überlegungen:

- Sicherstellung einer proportionalen Vertretung der politischen Interessen,
- Förderung des Wettbewerbs der Ideen bzw. der politischen Inhalte,
- breitere politische Abstützung des Parlaments,
- keine Ersatzwahlen,
- Proporzwahlverfahren ist bewährt.

Die eingereichte Motion verlangt, dass die Rechtsgrundlagen der Gemeinde zu ändern sind, damit die Wahl des Grossen Landrates neu im Verhältniswahlverfahren durchgeführt werden kann.

2. Stellungnahme des Kleinen Landrates

2.1. Majorz und Proporz

Bei der Majorzwahl (Mehrheitswahl) ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Eine gewählte Person wird durch eine eindeutige Mehrheit der Wählenden gestützt.

Bei der Proporzwahl (Verhältniswahl) werden die zu vergebenden Sitze im Verhältnis zu den erzielten Listenstimmen auf die konkurrierenden Listen verteilt. Innerhalb der Liste erhalten jene Kandidierenden die Sitze, welche am meisten Kandidatenstimmen erhalten haben.

2.2. Majorz und Proporz in Davos

Die Davoser Stimmberechtigten haben während einer Legislatur mehrfach Gelegenheit, an Wahlen teilzunehmen. Dabei kommt das Majorzwahlsystem in unterschiedlichen Formen vor. Im Proporz wird nur einmal gewählt.

- Landschaftswahlen (GLR, KLR, SR): Majorz
- Bezirksgerichtswahlen: Majorz
- Regierungsrats- und Kreiswahlen: Majorz
- Ständeratswahlen: Majorz
- Nationalratswahlen: Proporz

2.3. Versuch einer Gegenüberstellung der Ergebnisse von Majorz und Proporz

Da die Proporzwahl in Davos lediglich bei den Nationalratswahlen zur Anwendung kommt, können nur anhand dieser Ergebnisse annäherungsweise Erkenntnisse zur Anwendung der Proporzwahl auf die Wahlen in den Grossen Landrat gewonnen werden. "Annäherungsweise" deshalb, weil bei den Nationalratswahlen Personen aus dem ganzen Kanton kandidieren und diese in Davos unterschiedlich bekannt sind bzw. Anklang finden. Die erzielten Parteiergebnisse müssen deshalb nicht unbedingt repräsentativ sein, geben jedoch einen Hinweis. Da bei den Nationalratswahlen der gesamte Kanton Graubünden einen Wahlkreis darstellt, treten zu den Nationalratswahlen weniger Parteien an als zu den Wahlen in den Grossen Landrat.

Nationalratswahlen 2015, Wählerstärke der Parteien in Davos
(1 Wahlzettel = 5 Stimmen)

BDP	=	2'405	Stimmen	=	15,8	%
CVP	=	795	Stimmen	=	5,3	%
FDP	=	3'104	Stimmen	=	20,4	%
SP	=	2'227	Stimmen	=	14,7	%
SVP	=	4'561	Stimmen	=	30,0	%
GLP	=	1'840	Stimmen	=	12,1	%
PLD	=	262	Stimmen	=	1,7	%
Total	=	15'194	Stimmen	=	100,0	%

<i>Sitzverteilung im Grossen Landrat</i>	<i>aktuell (Majorz)</i>	<i>gemäss NRW 2015 (Proporz)</i>
BDP	1	2,69 (17 × 15,8 ÷ 100)
CVP	1	0,90 (17 × 5,3 ÷ 100)
FDP	7	3,47 (dito)
SP	2	2,50
SVP	4	5,10
EVP	1	—
GLP	—	2,06
Parteilos	1	—

PLD	—	0,29
Total	17	17,01

2.4. Vorteile und Nachteile des Verhältniswahlverfahrens für das Davoser Parlament und die politische Arbeit

Die Einführung der Proporzwahl bei der Wahl in den Grossen Landrat würde eine bedeutendere Änderung im politischen System der Gemeinde Davos darstellen. Die Proporzwahl ist rechtlich und organisatorisch ohne weiteres umsetzbar, aber führt für das Parlament grundlegende Veränderungen herbei, die es mit allen Vor- und Nachteilen zu reflektieren gilt.

2.4.1. Vorteile

Die Proporzwahl teilt nach der Anzahl Wählerstimmen pro Liste die proportionale Anzahl Parlamentssitze zu. Die politische Einstellung des Stimmvolkes spiegelt sich somit proportional im Parlament wider. Minderheiten werden gemäss ihrer Stärke im Stimmvolk berücksichtigt. Im Wahlkampf werden die Inhalte der politischen Parteien wieder wichtiger, denn die einzelne Wahlliste muss erkennbar machen, wieso diese in die Urne gelegt werden soll. Politische Inhalte treten in der öffentlichen Debatte vermehrt in den Vordergrund. Die Parteienvertreter im Parlament arbeiten programmatischer.

Die Parteien sorgen für die personelle Besetzung der Listen. Sie stellen geeignete Personen auf, lassen diese durch ihre Parteiversammlungen bestätigen. Die Parteien erteilen quasi ein "Gütesiegel" für ihre Kandidaten. Die Proporzwahl macht Ersatzwahlen in den Grossen Landrat überflüssig. Wird der Sitz einer Wahlliste vakant, rückt jeweils die wählerstimmenstärkste Person dieser Wahlliste ins Parlament nach. Dies führt zu Kosteneinsparungen. Mit der Proporzwahl wird das Parlament jünger und weiblicher. Junge Menschen, Frauen und weniger bekannte Persönlichkeiten haben grössere Chancen, gewählt zu werden. Die Kandidatensuche wird einfacher, nicht der Bekanntheitsgrad einer Person ist alleinentscheidend, sondern ihr Interesse an der politischen Arbeit und ihre Ausrichtung an politischen Zielen.

Die Parlamente in Chur und Domat/Ems werden im Proporz gewählt. Die Erfahrungen sind gut.

2.4.2. Nachteile

Die Proporzwahl ist für den Stimmbürger nicht leicht verständlich. So kommt es oft vor, dass eine Person auf Parteiliste X nicht ins Parlament gewählt wird, obwohl diese mehr Stimmen erhalten hat als eine andere Person auf Parteiliste Y, die jedoch in den Rat einziehen kann. Es werden Leute gewählt mit wenig Rückhalt in der Bevölkerung. Die Bedeutung der leeren Stimmen auf einem Wahlzettel, das Panaschieren oder die Verteilung von Restmandaten sind der Wählerschaft oft unklar. Listenverbindungen oder Wahllisten, die mit Vertretern mehrerer Parteien (auf derselben Liste) besetzt sind, sorgen für eine als zufällig empfundene Zuteilung von Parlamentssitzen an Parteienvertreter.

Die Wahl mit Listen führt dazu, dass die personelle Listengestaltung durch die Parteien vorgenommen wird und somit verdiente Parteimitglieder anstatt lebenserfahrene, starke Persönlichkeiten zur Wahl aufgestellt werden. Zur Verhinderung von leeren Listenzeilen (und dem Aufschreiben parteifremder Kandidaten durch die Wähler) werden Personen aufgestellt, die als Listenfüller,

Wasserträger und Schein-Kandidaten dienen. Die Menge an Kandidaten ist bei vielen Proporzahlen fragwürdig gross und geradezu unübersichtlich.

Bei Vakanzen im Parlament kommt es zum "Nachrutschen" auf derjenigen Liste, auf welcher die zurücktretende Person gewählt wurde. Dabei ist oft ein Verzicht der nachrutschenden Personen zu beobachten. Nachrücken ist freiwillig. Ist eine Liste erschöpft bzw. haben alle Personen der Liste ihren Verzicht kundgetan, schlägt die Partei eine Person vor, die sich jedoch keiner Wahl gestellt haben muss.

Parteilose Frauen und Männer haben erfahrungsgemäss keine Chance mehr, bei einer Proporzwahl auf selbsternannten Listen gewählt zu werden. Die Wahllisten werden durch die ortsansässigen Parteien zusammengestellt, die die Kandidaten auswählen. Die damit einhergehende stärkere Integration der Kandidaten in einer Partei, ihre Verpflichtung auf ein Parteiprogramm und die Verabschiedung der Listen durch die Parteiversammlung führen zu einer stärkeren ideologischen Anbindung. Auch die parlamentarische Arbeit durch diesen Zusammenhang mit ideologischen Debatten und Vorstössen aus Parteizentralen verstärkt geprägt. Proporz-Parlamente haben keinen besseren Leistungsausweis (z.B. weniger Vorlagen, die beim Stimmvolk durchfallen).

3. Antragstellung des Kleinen Landrates

Welches Wahlsystem (Majorz oder Proporz) für den Grossen Landrat das geeignetere ist, ist Sache des Grossen Landrates und letzten Endes – aufgrund der gegebenenfalls notwendigen Gesetzesänderung – Sache des Stimmvolks. Es ist nicht Aufgabe des Kleinen Landrates, zu fundamentalen Fragestellungen der Legislative, welche die Legislative aus eigener Erfahrung am besten beurteilen kann, einen Kommentar abzugeben oder gar einen Antrag zu formulieren.

Dennoch sieht die Davoser Verfassung, DRB 10, in Art. 26 vor: "¹ Der Grosse Landrat fasst abschliessend nur über Geschäfte Beschluss, die der Kleine Landrat vorberaten hat. Ausgenommen sind Wahlen für Behörden und Kommissionen sowie Geschäfte betreffend Amtsenthebung. ² Der Kleine Landrat ist verpflichtet, zu jedem Geschäft, mit Ausnahme von Behörden- und Kommissionswahlen sowie von Geschäften betreffend Amtsenthebung, Anträge zu stellen."

Aufgrund dieser Verpflichtung wird der Kleine Landrat eine Beurteilung abgeben und einen Antrag zur Frage der Erheblicherklärung stellen.

4. Beurteilung des Kleinen Landrates

Die Proporzwahl bringt im Vergleich zur Majorzwahl andere Volksvertreter ins Parlament. Es werden weniger Charakterköpfe vertreten sein, dafür Personen aus dem engeren Umfeld der Parteien. Die Art der Debatten und die Art des "Politbetriebs" ändern sich, es wird vermehrt ideologisch argumentiert und es werden von den Parteizentralen vorgefabrizierte Vorstösse eingereicht.

Der Vergleich mit dem Wahlergebnis der Nationalratswahlen 2015 zeigt, dass mit Einführung der Proporzwahl für den Grossen Landrat keine grösseren Veränderungen im Rechts-links-Spektrum zu erwarten sind. Die Kräfteverhältnisse im Davoser Parlament würden praktisch unverändert bleiben.

Die Motionäre wollen gemäss ihrer Aussage das Parlament breiter abstützen. Sie reflektieren mit der Übernahme dieses Proporz-Standardarguments zu wenig, dass das Davoser Parlament bereits heute sehr breit abgestützt ist. Auch ohne der derzeitig parlamentsabwesenden GLP sind 6 Parteien vertreten. Das grössere Parlament in Chur mit 21 Mitgliedern, im Proporz gewählt, besteht aus Vertretern von 7 Parteien, das kleinere Parlament in Domat/Ems mit 15 Mitgliedern, ebenfalls im Proporz gewählt, besteht aus Vertretern von 5 Parteien. Proporz kann in Davos nicht vermehrt "politische Breite" hervorbringen, da bereits sämtliche Parteien heute im Grossen Landrat vertreten sind – mit Ausnahme der GLP (gewählte Person ist nachträglich aus der Partei ausgetreten) und der Grünen Partei (niemand zur Wahl angetreten). Die Forderung der Motionäre zielt somit ins Leere.

Im Majorzwahlsystem ist im Gegensatz zum Proporz die Durchführung von Ersatzwahlen vorgesehen. Diese werden aber bereits seit vielen Jahren vom Kleinen Landrat auf eidgenössische Abstimmungstermine koordiniert. Deshalb fallen bei bestehendem Aufgabenportfolio (Stimmregister, Druck, Verpacken, Versand, Transporte) und bestehender Organisation (Urnenuachen, Stimmbüro, Kantonspolizei) bei einer 1-Sitz-Vakanz nur geringe Zusatzkosten von max. 500 Franken pro Wahlgang an. Bei einer 2-Sitze-Vakanz sind die Zusatzkosten aufgrund des grösseren Auszählungsaufwands durch die Stimmzähler etwas höher.

Eine Notwendigkeit, den Proporz für die Wahl in den Grossen Landrat einzuführen, zeigt sich dem Kleinen Landrat nicht. Mehrnutzen bzw. überzeugende Vorteile, die das Proporzwahlssystem bieten sollte, sind nicht erkennbar. Der Kleine Landrat empfiehlt, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Antrag an den Grossen Landrat:

Aufgrund der voranstehenden Ausführungen sei die am 6. Juli 2017 eingereichte Motion Christian Stricker betreffend Einführung des Verhältniswahlverfahrens bei den Wahlen zum Grossen Landrat nicht erheblich zu erklären.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Motion Christian Stricker betreffend Einführung des Verhältniswahlverfahrens bei den Wahlen zum Grossen Landrat vom 5. Juli 2017

Aktenauflage

- Gemeinde Davos, Wahlprotokolle der Nationalratswahlen vom 18. Oktober 2015

Motion

Einführung des Verhältniswahlverfahrens bei den Wahlen zum Grossen Landrat

Ausgangslage

Die Motion "Elf Grosse Landräte" des Hauptunterzeichners Cyrill Ackermann fordert, den Artikel 16 der Verfassung der Gemeinde Davos und zugehörige Landschaftsgesetze dahingehend abzuändern, dass der Grosse Landrat neu nur noch aus 11 Mitgliedern bestehen würde. Mit dieser Forderung steht die Zusammensetzung des Davoser Parlaments zur Debatte. Wichtiger als die Verkleinerung des Parlaments der Gemeinde Davos ist aber die Verankerung der Interessenvertretung gemäss den Wahlanteilen der Parteien: Jede politische Gruppierung soll gemäss dem Zuspruch, den ihr politisches Programm bei den Wählenden geniesst, im Parlament vertreten sein. Das Verhältniswahlverfahren (Proporzwahlssystem) stellt dies automatisch und bestmöglichst sicher und zwar unabhängig von der Grösse des Parlaments, aber insbesondere bei einer allfälligen Verkleinerung desselben. Neben der Sicherstellung einer proportionalen Vertretung der politischen Interessen hat das Verhältniswahlverfahren aber noch weitere Vorteile:

- Der Wettbewerb der Ideen wird gefördert, weil jede Partei oder Gruppierung Kandidierende nach verschiedenen Kriterien wie Alter, Beruf, Geschlecht, politische Position zur Wahl stellen wird.
- Breitere politische Abstützung des Parlaments statt Konzentration auf wenige starke Parteien.
- Ersatzwahlen in den Grossen Landrat sind nicht mehr notwendig, weil jeweils die auf der Liste nächstfolgende, nicht gewählte Person automatisch in den Grossen Landrat nachrückt.
- Der Wahlkampf konzentriert sich verstärkt auf politische Inhalte.
- Das Verhältniswahlverfahren ist erprobt und hat sich über Jahrzehnte hinweg bewährt.

Forderung

Der Kleine Landrat wird beauftragt, dem Grossen Landrat die erforderlichen Änderungen der Verfassung der Gemeinde Davos und der zugehörigen Landschaftsgesetze zur Verabschiedung zu Händen der Volksabstimmung zu unterbreiten, sodass die Wahl des Grossen Landrates neu im Verhältniswahlverfahren (Proporzwahlssystem) durchgeführt wird.

Davos, 5. Juli 2017

Christian Stricker

Sitzung vom 10.10.2017
Mitgeteilt am 13.10.2017
Protokoll-Nr. 17-627
Reg.-Nr. G4.7

An den Grossen Landrat

Grundstückserwerb durch Personen im Ausland / Quote 2018

Der Grosse Landrat beschloss am 8. Dezember 2016 folgende Quotenregelung:

Die Quote für den Verkauf aus Gesamtüberbauungen (DRB 60.06: Ziff. 1 lit. a) wird für das Jahr 2017 auf 60% belassen.

Nachdem der Grosse Landrat die Quotenfestlegung ausdrücklich auf das Jahr 2017 beschränkte, wird für das kommende Jahr ein neuer Beschluss notwendig. Nach Einschätzung des Kleinen Landrats hat sich die Situation im Vergleich zu den Vorjahren jedoch nicht verändert, weshalb die Quote für das gesamte Gemeindegebiet für das Jahr 2018 weiterhin bei 60% belassen werden kann.

Der Erlass des Grossen Landrates zur Quotenfestlegung für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (DRB 60.06) führt auch noch eine Quote von 80% für den Verkauf / Erwerb von Wohneinheiten aus Gesamtüberbauungen mit bewirtschafteten Wohnungen im Sinne von Art. 54b (hotelähnliche Betriebe ohne Stockwerkeigentum) und 54c BauG (hotelähnliche Betriebe mit Stockwerkeigentum) auf. Da es sich dabei um keine klassischen Zweitwohnungen (Wohnungen ohne Nutzungsaufgaben) handelt und eine Anpassung dieser Bestimmungen bis anhin nicht notwendig erschien, erübrigt sich dazu ein Antrag auf Neuregelung.

Der Kleine Landrat beschliesst:

1. Die Quote für den Verkauf / Erwerb von Wohneinheiten aus Gesamtüberbauungen (DRB 60.06: Ziff. 1 lit. a) wird für das Jahr 2018 für das gesamte Gemeindegebiet auf 60% festgelegt.
2. Die Quotenfestlegung für den Verkauf / Erwerb von Wohneinheiten aus Gesamtüberbauungen (DRB 60.06: Ziff. 1 lit. a) durch Personen im Ausland wird dem Grossen Landrat jährlich zur Beschlussfassung unterbreitet.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Conradin Menn
Rechtskonsulent



Mitteilung an

- Rechtskonsulent (zur Bekanntgabe der Quoten an das Grundbuchinspektorat Graubünden)

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 10.10.2017
Mitgeteilt am 13.10.2017
Protokoll-Nr. 17-640
Reg.-Nr. F3.1.1

An den Grossen Landrat

Gleitschneeschutz Meierhof

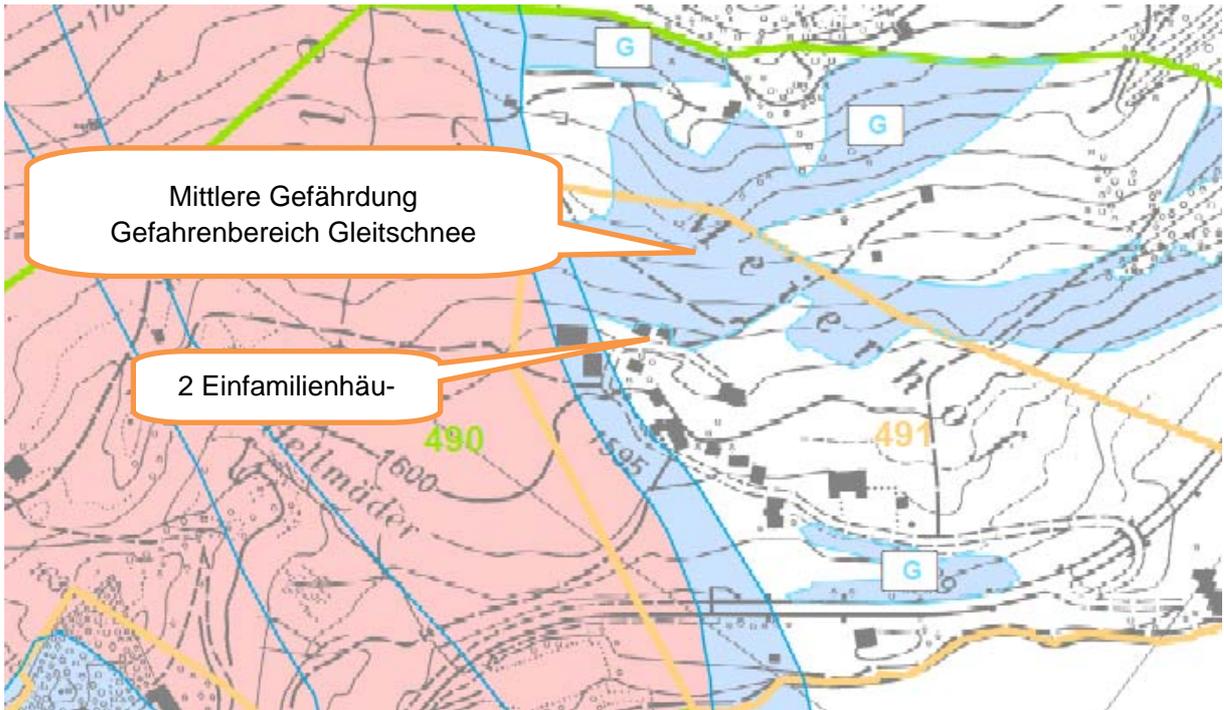
1. Ausgangslage

In den steilen Hängen oberhalb der Häuser in der Siedlung Meierhof sind häufig Gleitschneerisse (auch Fischmäuler genannt) zu beobachten. Im Winter 2011/12 war das Scheegleiten sehr ausgeprägt, eine Gleitschneelawine stürzte bis zu den Häusern ab. Im Artikel 19 des Bundesgesetz über den Wald (WaG) ist folgendes geregelt: „*Wo es der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten erfordert, sichern die Kantone die Anrissgebiete von Lawinen...*“. Der Kanton delegiert die Aufgaben an die Gemeinde, unterstützt diese aber mit Beiträgen. Im Davoser Rechtsbuch (DRB) 39, Landschaftsgesetz über die Katastrophenorganisation und den Lawinendienst ist in Artikel 10 festgelegt, dass es zum Aufgabenbereich des Lawinendienstes gehört, die bewohnten Siedlungen und die dazugehörigen Erschliessungsanlagen vor Lawinen zu schützen.

Die Gemeinde kann in eigenem Ermessen den Lawinenschutz mit technischen oder organisatorischen Massnahmen sicherstellen. Bei Gleitschneegefahr sind organisatorische Massnahmen (Warnungen, Strassensperrungen, Hausaufenthalt oder Evakuationen) anzuordnen. Sie sind personalintensiv und der zuständige Einsatzleiter muss die Verantwortung für die getroffenen Massnahmen übernehmen. Technische Massnahmen (z. B. Anrissverbauungen) sind kapitalintensiv, wirken dauernd über Jahre und ersetzen die organisatorischen Massnahmen. Da alle Aktivitäten in der Gemeinde Davos zunehmen, werden die Ansprüche für organisatorische und technische Massnahmen laufend umfangreicher. Im Gegensatz zu Lawinen sind Gleitschneerutsche schwieriger zu beurteilen. Eine Gleitschneegefährdung kann auch über Tage andauern und muss laufend beurteilt werden.

2. Schadenpotenzial

Nach der aktuellen Gefahrenkarte Lawinen vom 30. Oktober 2015 liegen zwei Einfamilienhäuser in der mittleren Gefährdung, Gefahrenbereich Gleitschnee. Die Ausscheidung „Gefahrenbereich Gleitschnee“ ist neu und wurde in der erwähnten Gefahrenkarte zum ersten Mal ausgeschieden.



Ausschnitt Gefahrenkarte Lawinen AWN/Büro tur gmbh vom 30. Oktober 2015

3. Vorarbeiten

Der Kleine Landrat hat am 24. Februar 2015 das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) er-
sucht, das Projekt Gleitschneeschutz Meierhof als Einzelprojekt abzuwickeln. Am 29. Oktober
2015 hat das AWN das Projekt grundsätzlich genehmigt.

4. Projektierte Arbeiten

Das Ingenieurbüro tur gmbh Davos Dorf, hat im Auftrag der Gemeinde gemäss den Vorgaben
des AWN ein Vorprojekt ausgearbeitet. Im Vorprojekt „SB_1_1502_0001 Gleitschneeschutz
Meierhof, mit technischem Bericht, Kostenvoranschlag und Plänen vom 11. April 2017“ ist das
Projekt ausführlich beschrieben. Projektiert sind 120m temporäre Lawinenverbauungen, 45
Dreibeinböcke, 80m Wildschutzzaun und eine 650m² grosse Aufforstung. Mit den projektierten
Massnahmen wird das Schutzziel erreicht (RB Nr. 785, Absatz 2). Gemäss der Risikoberechnung
mit „EconoMe“ sind die Massnahmen wirtschaftlich.

5. Projektgenehmigungsverfahren und Regelung der Eigentumsverhältnisse

Der Kleine Landrat hat am 6. Juni 2017 das Vorprojekt genehmigt und das AWN beauftragt das
Projektgenehmigungsverfahren durchzuführen. Auf eine öffentliche Auflage wurde verzichtet, da
es sich um ein örtlich begrenztes Projekt handelt (Kantonales Waldgesetz, Artikel 22). In der
kantonalen Ämtervernehmlassung hat sich das Amt für Natur und Umwelt dahingehend geäuss-
sert, dass bei der Umsetzung der projektierten Arbeiten auf die Schonung der Trockenwiese
Rücksicht genommen wird. Die ökologische Ersatzpflicht sei mit geeigneten Ersatzmassnahmen

zu kompensieren. Die Arbeiten tangieren vier private Parzellen und sind in Vereinbarungen geregelt. Die Kantonsregierung hat das Projekt am 12. September 2017 genehmigt (RB Nr. 785).

6. Kostenvoranschlag und Finanzierung

Laut Kostenvoranschlag vom 11. April 2017 kostet die Realisierung des Projektes Fr. 170'000.-. Der Kantonsbeitrag in der Höhe von 75% (Fr. 127'500.-) ist zugesichert (RB Nr. 785). Der Gemeindeanteil ist mit 25% bei Fr. 42'500.-. Die Kosten sind in der Investitionsrechnung 2017/2018 im Konto 420.7420.002 ausgewiesen.

Laut DRB 64, Art. 9 Abs. 1 legt der Grosse Landrat die Ausbauprogramme fest und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel. Im Verpflichtungskonto „öffentliche und private Werke“ wurde am 31.12.2016 ein Bestand von Fr. 9'540'540.- ausgewiesen. Die Baukosten werden dem Fonds für „öffentliche und private Werke“ belastet (DRB 64, Artikel 17).

Für die Erstellung von Lawinenverbauungen werden keine Perimeterbeiträge erhoben (DRB 64, Art. 18, Abs. 1).

7. Arbeitsausführung

Die Baumeisterarbeiten werden gemäss Submissionsgesetz vergeben. Die forstlichen Arbeiten werden vom Forstbetrieb ausgeführt. Bei guten Arbeitsbedingungen wird ein Teil der Arbeit noch im Herbst 2017 ausgeführt. Abgeschlossen werden die Arbeiten im Herbst 2018.

8. Unterhalt

Die Gleitschneeverbauung Meierhof wird wie alle anderen Verbauungen vom Forstbetrieb regelmässig kontrolliert und unterhalten. In den ersten 10 Jahren fallen erfahrungsgemäss sehr wenig Unterhaltsarbeiten an.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Das Projekt Gleitschneeschutz Meierhof vom 11. April 2017 sei zu genehmigen.
2. Für die Ausführung sei ein Rahmenkredit von Fr. 170'000.- (Preisbasis Oktober 2017) zu bewilligen.
3. Die Baukosten werden in der Bilanz (14030.01 Lawinenverbauungen) aktiviert. Die jährliche Abschreibung der aktivierten Restkosten wird über die Erfolgsrechnung (Kostenstelle 4207420 Lawinenverbauungen, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK) dem Fonds für öffentliche und private Werke (Konto 29100.01) belastet.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Conradin Menn
Rechtskonsulent



Aktenauflage

- Vorprojekt Gleitschneeschutz Meierhof, 11. April 2017
- Regierung des Kantons Graubünden, Projektgenehmigung vom 12. September 2017

Mitteilung an

- Finanzverwaltung im Haus
- Forstbetrieb

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 10.10.2017
Mitgeteilt am 13.10.2017
Protokoll-Nr. 17-641
Reg.-Nr. S5.3

An den Grossen Landrat

Postulat Kevin Dieth betreffend Parkleitsystem, Frage der Überweisung

1. Veranlassung

Landrat Kevin Dieth reichte am 28.9.2017 ein von einem Hauptunterzeichner und 4 Mitunterzeichnern unterzeichnetes Postulat zum Thema Parkleitsystem ein:

In mehreren Städten der Schweiz wird bereits heute erfolgreich ein Parkleitsystem angewendet. In Davos wurde die Realisierung eines solchen Parkleitsystems schon einige Male angedacht. Autofahrer, die nach freien Parkplätzen suchen, können so bequem zu freien Parkmöglichkeiten gelotst werden, ohne unnötig lange innerhalb der Stadt nach freien Parkmöglichkeiten zu suchen und den Verkehr zu belasten.

Gerade für Davos wäre ein solches Parkleitsystem vor allem im Winter ein grosser Gewinn und ein weiterer Service an die Gäste. Es würde vielleicht auch schon genügen, wenn an 3-4 Standorten eine Infotafel erstellt wird, welche anzeigt ob der Parkplatz oder das Parkhaus ausgebucht ist, ohne die Anzahl freier Parkplätze aufzuzeigen.

2. Stellungnahme des Kleinen Landrats zur Forderung des Postulats

Postulatsanliegen:

Der Kleine Landrat präsentiert einen Bericht über die Realisierung eines Parkleitsystems, der die nötigen baulichen Massnahmen, sowie die Kosten eines solchen Systems enthält.

Der Kleine Landrat hat bereits im Sommer das Tiefbauamt der Gemeinde sowie die Stadt- und Regionalentwicklung beauftragt, eine Vorstudie zu einem Parkleitsystem (PLS) durch ein externes Ingenieurbüro erarbeiten zu lassen. Das Resultat dieser Vorstudie wird voraussichtlich Ende November 2017 vorliegen. Darin werden folgende Fragestellungen geklärt:

- a) Ist die Einführung eines volldynamischen PLS in Davos zweckmässig?
- b) Wie könnte das volldynamische PLS konzeptionell aussehen?
 - Welche Parkierungsanlagen sollen in diesem System integriert werden?

- Wie kann der Parksuchverkehr konkret gelenkt werden?
 - Welche baulichen und flankierenden Massnahmen sind notwendig?
 - Wie hoch würden die Investitions- und Betriebskosten liegen?
- c) Zudem wird in einem Zwischenschritt eine Übersicht zu den Vor-/Nachteilen verschiedener PLS-Formen angesichts der Situation in Davos wiedergegeben.

Aus diesen durch das Ingenieurbüro bearbeiteten Fragestellungen ist ersichtlich, dass die Forderungen des Postulats in der beauftragten Vorstudie beantwortet werden.

3. Kosten für die Bearbeitung des vorliegenden Postulat

Durch die Bearbeitung dieses Postulats entstehen Kosten von ca. 12'000 CHF (externe Vorstudie inkl. interner Bearbeitung)

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Das Postulat Kevin Dieth betreffend Parkleitsystem wird überwiesen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarsisius Caviezel
Landammann



Conradin Menn
Rechtskonsulent



Beilage/n

- Postulat Kevin Dieth vom 20.09.2017 betreffend Parkleitsystem

Mitteilung an

- Ordnungsamt, Thomas Müller
- Stadt- und Regionalentwicklung, Stefan Steiner
- Tiefbauamt, André Fehr

Postulat Parkleitsystem

Ausgangslage:

In mehreren Städten der Schweiz wird bereits heute erfolgreich ein Parkleitsystem angewendet. In Davos wurde die Realisierung eines solchen Parkleitsystems schon einige Male angedacht. Autofahrer, die nach freien Parkplätzen suchen können so bequem zu freien Parkmöglichkeiten gelotet werden, ohne unnötig lange innerhalb der Stadt nach freien Parkmöglichkeiten zu suchen und den Verkehr zu belasten.

Gerade für Davos wäre ein solches Parkleitsystem vor allem im Winter ein grosser Gewinn und ein weiterer Service an die Gäste. Es würde vielleicht auch schon genügen, wenn an 3-4 Standorten eine Infotafel erstellt wird, welche anzeigt ob der Parkplatz oder das Parkhaus ausgebucht ist, ohne die Anzahl freier Parkplätze aufzuzeigen.

Aus diesen Gründen richte ich folgendes Postulatsanliegen an den Kleinen Landrat:

Der kleine Landrat präsentiert einen Bericht über die Realisierung eines Parkleitsystems, der die nötigen baulichen Massnahmen, sowie die Kosten eines solchen Systems enthält.



Kevin Dieth
Davos, 20. September 2017

